

Baustellenordnung

Neubau Terminal 3

– Kernbereich NBT3



Version

Version	Datum	Bemerkung	Autor
1.0	14.08.2015	Erstellung	VA42
1.1	22.06.2016	Modifizierung BLD	VA42
1.2	03.03.2017	Ergänzung Kapitel 4 FAS GmbH	FTU-FI/VA42
1.3	04.05.2017	Ergänzung Kapitel 7 und 10	FAS-TSM
1.4	07.07.2017	Ergänzung Kapitel 7	FAS-VC
1.5	11.08.2017	Finale Ergänzungen	FAS-VC FAS-TSM
1.6	22.09.2017	Ergänzung Kapitel 2 und 8	FAS-VC FAS-TSM
1.7	22.11.2019	Ergänzung Kapitel 2 und 10	FAS-VC FAS-TSM
1.8	29.04.2020	Ergänzung Kapitel 7.3 und 7.7	FAS-VC FAS-TSM
1.9	18.05.2020	Ergänzung Kapitel 7.13	FAS-TSM
1.10	11.08.2020	Ergänzung Kapitel 7.7 und 7.13	FAS-TSM FAS-VC
1.11	10.11.2021	Anpassung Kapitel 2 Anpassung Kapitel 5 Ergänzung Kapitel 6.1 Anpassung Kapitel 7.9, 7.11 Ergänzung Kapitel 7.13 Ergänzung Kapitel 9.11.2, 9.11.3 Ergänzung Kapitel 10.1	FAS-TSM FAS-VC

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	6
2.	Geltungsbereich	6
3.	Allgemeine Sicherheitshinweise.....	8
3.1	Sicherheitskennzeichen	8
3.2	Kennzeichnungspflicht	8
3.3	Diebstahl und Diebstahlsicherung	8
3.4	Fotografieren und Filmen	9
3.5	Besucher	9
3.6	Lieferanten und Dienstleister des AN	10
4.	Sicherung des Flugbetriebes vor Baustelleneinflüssen	10
4.1	FOD/Sturmereignis.....	10
4.2	Staub.....	11
4.3	Betreiben mobiler oder stationärer Funkgeräte	11
4.4	Beleuchtung und Werbetafeln	12
4.5	Luftrechtliche Genehmigung von Luftfahrthindernissen.....	12
4.5.1	Stationäre und mobile Turmdrehkräne.....	12
4.5.2	Mobile Baugeräte	13
4.5.3	Schwenkbereiche von Kränen im Flugbetriebsbereich	13
4.5.4	Tages- und Nachtkennzeichnung.....	13
5.	Brand- und Explosionsschutz.....	14
5.1	Allgemeines	14
5.2	Alarmplan, Sicherheitseinrichtungen.....	14
5.3	Rettungs- und Evakuierungsübung	15
5.4	Feuergefährliche Arbeiten - Freigabescheinverfahren.....	15
5.5	Funkenarmes Trennschneiden von Metall	15
5.6	Baufeldausleuchtung in Gebäuden	16
5.7	Umgang mit Flüssig- und Druckgasbehältern	16
5.8	Gefahrstoffmanagement – Meldeverfahren	16
5.9	Transport und Lagerung von Gefahrstoffen	17
5.10	Mobile Tanklager	18
6.	Erste Hilfe.....	20
6.1	Erste Hilfe-Einrichtungen	20
6.2	Blitzschutz.....	20
7.	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	21
7.1	Allgemeines	21
7.2	Koordination von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	21

7.2.1	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator.....	21
7.2.2	DGUV-V1 § 6 Koordinator.....	22
7.3	Health & Safety Management (HSM).....	22
7.4	Baustellen-Arbeitsschutz-Management-System (BAMS).....	23
7.5	Gefährdungskategorie(GFK),Last-Minute-Risk-Management (LMRM)	24
7.6	Vorankündigung an das Amt für Arbeitsschutz (VA)	25
7.7	Gefährdungsbeurteilung, S-T-O-P Prinzip.....	25
7.8	Informationspflicht, Unfallmeldung, Unfalluntersuchung	26
7.9	Personal – Einweisung.....	26
7.10	Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	28
7.11	Persönliche Schutzausrüstung (PSA/PSAgA)	28
7.12	Beseitigung baustellensicherheitsrelevanter Verstöße	29
7.13	Infektiöse Krankheiten – Einzuhaltende Arbeitsschutzstandards	29
8.	<i>Besondere Hinweise für die Ausführung.....</i>	31
8.1	Aufrechterhaltung der Flucht- und Rettungswege	31
8.2	Aufstiegs- und Montagehilfen.....	31
8.3	Anforderungen an Einrichtungen gegen Ab- und Durchsturz	31
8.4	Staubarme Arbeitsverfahren	32
8.5	Gerüste, Schutznetze	33
8.6	Gesundheitsgefährdende Abgase und Emissionen	33
8.7	Baumaschinen und Geräte.....	34
8.7.1	Geforderte Abgasstandards für Dieselmotoren.....	34
8.7.2	Geforderte Abgasstandards für Fremdzündungsmotoren (Ottomotoren)	35
8.8	Transport und Lagerung von Material.....	35
8.9	Stromversorgung/Abzuhängende Einrichtungen	35
8.10	Arbeiten im Bereich von Stromversorgungseinrichtungen.....	36
8.11	Gefahr des Versinkens	36
8.12	Anschläger	37
8.13	Gebrauchsüberlassung gemeinsam genutzter Sicherungseinrichtungen	37
8.14	Montagearbeiten.....	37
9.	<i>Verbote</i>	39
9.1	Alkohol-, Medikamenten- und Suchtmittelverbot	39
9.2	Rauchverbot und Verbot von offenem Feuer	39
9.3	Waffenverbot.....	39
9.4	Werbungs- und Plakatierungsverbot	39
9.5	Glücksspielverbot	39
9.6	Verkaufs- und Vermietungsverbot.....	39
9.7	Essen und Trinken	40
9.8	Notdurft	40
9.9	Einsatz von Tonträgern	40

9.10	Versperren von Sicherheitseinrichtungen.....	40
9.11	Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen.....	41
9.11.1	Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen.....	41
9.11.2	Meldeeinrichtungen für den Alarm- oder Notfall.....	41
9.11.3	SOS-Boxen.....	41
9.12	Staubfreisetzung innerhalb von Gebäuden	41
9.13	Verbot konventioneller Baustrahler in Gebäuden	41
10.	<i>Konsequenzen</i>	42
10.1	Sanktionen bei Verstößen einzelner Personen	42
10.2	Ergänzende Regelungen bei Verstößen	42
10.3	Sanktionen bei Verstößen weisungsbefugter Personen.....	43

1. Präambel

Die vorliegende Baustellenordnung (nachfolgend auch kurz „BaustellO“) für den Neubau Terminal 3 (nachfolgend auch kurz „NBT3“) soll zu einem störungsfreieren Bauablauf und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen im Umfeld der Maßnahme beitragen.

Gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) enthält sie Basisregelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen und konkretisierende Vorgaben zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller an diesem Neubau Beteiligten betreffen.

Die Definition der Auftraggeberin sowie der mit der Abwicklung beauftragten Fraport Ausbau Süd GmbH ergibt sich aus den Bauverträgen. Zur sprachlichen Vereinfachung verwendet die BaustellO einheitlich die Bezeichnung „Auftraggeberin“ (abgekürzt „AG“).

Der Auftragnehmer (abgekürzt „AN“) hat sein Personal, seine Nachunternehmer und ihm von Dritten überlassene Arbeitnehmer über den Inhalt dieser BaustellO zu unterrichten und diese Beschäftigten zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Sicherheitstechnische Einweisungen durch die AG entbinden den AN nicht von dieser Verpflichtung. Um die Einhaltung der Bestimmungen dieser BaustellO für alle Unternehmen sicherzustellen, hat der AN die Verpflichtungen daraus seinen Nachunternehmern und Arbeitnehmerüberlassern aufzuerlegen.

2. Geltungsbereich

Die BaustellO NBT3–Kernbereich gilt für den sog. Kernbereich-NBT3, der mit einer umlaufenden Zaunanlage von den äußeren Erschließungsprojekten, dem Betriebsbereich der Cargo City-Süd und dem für den Flughafenbetrieb genutzten Vorfeld sowie dem angrenzenden eigenständigen Teilprojekt Pier-G (Geb. 607) abgegrenzt ist. Er ist nur durch Zugangskontrollen über 2 Toranlagen als Baustellenzufahrt zu erreichen. Die zentrale Zufahrt zum NBT3-Kernbereich befindet sich am Tor „Main-Gate 2“ und wird ergänzt durch das Tor „Main-Gate 3“, das als zusätzliche temporäre Zufahrts- und Zugangsmöglichkeit dient.

Zum Kernbereich NBT3 gehören zum einen das zentrale Terminalgebäude T3 mit der Check-In-Halle (Geb. 600), dem sich nordwestlich anschließenden Sicherheitskontrollbereich (Geb. 601), dem Marktplatz und der Gepäck-Halle (Geb. 602), den Pier-Stangen J (Geb. 605) und H (Geb. 606), sowie zum anderen die Pier-nahen Außenflächen auf den zugehörigen, durch einen Bauzaun eingegrenzten Vorfeldflächen.

Der Kernbereich NBT3 wird durch einen von der Auftraggeberin eingesetzten Baulogistikdienstleister (abgekürzt „BLD-Kernbereich-NBT3“) betreut, der für diesen Bereich übergeordnete Auftraggeber seitige Funktionen übernimmt.

Zum Kernbereich NBT3 gehören räumlich weiterhin die dem Terminalkomplex südlich vorgelagerten eigenständigen Baufelder des Bahnhofes Station T3 (Geb. 624), die zugehörige Trasse des Personen-Transport-System (PTS), die Zufahrts- und Abfahrtsrampen inkl. angrenzenden Freiflächen und der Vorfahrtstisch (Geb. 620) mit innerhalb des Kernbereiches NBT3 jeweils eigenständigen logistischen Regelungen.

Ein Zutritt zum Kernbereich-NBT3 erfolgt nur mit einem gültigen Baustellenausweis (Ausweispflicht). Der Ausweis für den Kernbereich NBT3 berechtigt nicht zum Betreten der angrenzenden autonomen Teilprojekte, so wie auch die dort geltenden Ausweise/Zutrittsregelung nicht den Zutritt zum Kernbereich NBT3 erlauben.

Weitere Einzelheiten zur Ausweispflicht und Pläne über die Lage des Kernbereichs-NBT3 und die Anfahrtsmöglichkeiten, die jeweiligen Zugangs- und Zufahrtsregelung sowie weitergehende logistische Regelungen sind in den Vergabeunterlagen beigefügten Anlagen dargestellt, die im Auftragsfall Vertragsbestandteil werden.

Für die eigenständigen Teilprojektbereiche PTS-Station T3 (Geb. 624), Vorfahrtstisch (Geb.620), Pier G (Geb. 607), und die zugehörigen Betriebsstraßen Süd gelten für die Logistik eigenständige Regelungen.

Für den Flugsteig G, das Personentransportsystem (PTS) und für den Öffentlichen Bereich (z.B. Betriebsstraßen, Infrastruktur) gelten jeweils eigenständige BaustellOen.

3. Allgemeine Sicherheitshinweise



3.1 Sicherheitskennzeichen

Bereits angebrachte Sicherheitskennzeichen (Ge- oder Verbotsschilder) sind vom AN zu beachten und dürfen weder von ihm noch von seinen Beschäftigten verändert werden. Jedes unbefugte Demontieren oder unerlaubte Entfernen solcher Sicherheitskennzeichen wird angezeigt.

Seine eigene Baustellensicherung hat der AN arbeitstäglich auf Unversehrtheit und Verkehrssicherheit zu kontrollieren. Dies hat er in einem eigenständigen Kontrollbuch zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der Auftraggeberin jederzeit Einsicht zu gewähren.

3.2 Kennzeichnungspflicht

Im Kernbereich eingesetzte Maschinen, Geräte und Fahrzeuge hat der AN derart zu kennzeichnen, dass sie ihm jederzeit zuzuordnen sind. Fahrzeuge, die eine Zufahrtsberechtigung zum Kernbereich erhalten und ihn befahren, müssen diese Berechtigung von außen gut erkennen lassen. Die Zufahrtsberechtigung ist fahrzeuggebunden.

Eine entsprechende Kennzeichnungspflicht gilt auch für die Beschäftigten des AN. Die Firmen-Kennzeichnung ist an die jeweils zu tragende Arbeitsschutzkleidung jederzeit sichtbar anzubringen. Das kann in Abhängigkeit von der Tätigkeit und den klimatischen Bedingungen z. B. an einem Helm, einer Jacke oder Latzhose oder einem T-Shirt sein.

Bei jeder Zuwiderhandlung darf die Auftraggeberin solche Kennzeichnung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sowie Beschäftigten und gute Sichtbarkeit der Zufahrtsberechtigung von Fahrzeugen nachfordern. Kommt der AN diesem Verlangen trotz einer ihm hierfür von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist nicht nach, darf die Auftraggeberin dem AN eine Verwarnung erteilen.

3.3 Diebstahl und Diebstahlsicherung

Der AN hat die von ihm in den Kernbereich gebrachten und dort hergestellten sowie die ihm von der Auftraggeberin überlassenen Gegenstände gegen Diebstahl zu sichern.

Jedes unbefugte Demontieren von Materialien im Kernbereich und jedes unerlaubte Entfernen von Gebäudeteilen, Materialien und Werkzeugen aus dem Kernbereich wird angezeigt.

Zur Unterstützung des AN bei seiner Diebstahlsicherung und zum Schutz insbesondere ihres Eigentums ist die Auftraggeberin berechtigt, auf dem Projektgelände, vor allem aber im Rahmen einer Zugangs- und Ausgangskontrolle für den Kernbereich, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Bei begründetem Verdacht dürfen zusätzlich auch Baustelleneinrichtungen, Unterkünfte, Schränke, Spinde u. ä. verschlossene Behältnisse des AN und seiner Beschäftigten im Auftrag der Auftraggeberin kontrolliert werden. Zu diesen Kontrollen ist den von ihr Beauftragten vom AN jederzeit Zutritt zu gewähren.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, videoüberwachte Bereiche einzurichten, die Daten dieser Aufzeichnung zu speichern und auszuwerten sowie Bewachung und Bestreifungen durch einen Wach- oder Sicherheitsdienst, auch im Verantwortungsbereich des AN, insbesondere seinem Baufeld und seinen Lagerflächen, durchführen zu lassen.

3.4 Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen ist dem AN zur Dokumentation der Ausführung seines Arbeitsauftrages gestattet. Fotografieren und Filmen im Kernbereich außerhalb dieses Zwecks ist dem AN nur mit besonderer Einwilligung der Auftraggeberin gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an sie zu richten. Veröffentlichungen bedürfen jedoch immer einer Einwilligung der Auftraggeberin.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nicht genehmigte Bild-oder Film-Veröffentlichung, insbesondere über soziale Medien, durch die Auftraggeberin nachverfolgt und sanktioniert wird.

Bei Bedarf darf die Auftraggeberin weitere Regeln zum Fotografieren und Filmen erlassen.

3.5 Besucher

Besichtigungen von Besuchern des AN werden von der Auftraggeberin nur gestattet, wenn dies in ihrem Interesse liegt. Außerdem hat der AN mit Besichtigungen durch Besucher der Auftraggeberin zu rechnen. Für alle Besucher gilt die Besucherordnung NBT3. Ein eigenmächtiger und ungeführter Aufenthalt von Besuchern ist nicht gestattet.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Besucher die folgende persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung haben und tragen:

- Sicherheitsschuhe der Klasse S3 oder Gummistiefel der Klasse S5,
- Warnweste gemäß DIN EN 471 - Klasse 2 - fluoreszierend gelb,
- Schutzhelm gemäß DIN EN 397.

Steht diese persönliche Schutzausrüstung nicht zur Verfügung, ist ein Besuch des AN im Kernbereich nicht erlaubt.

Werden Besucher des AN ohne die erforderliche persönliche Schutzausrüstung angetroffen, ist die Auftraggeberin berechtigt, eine unverzügliche Korrektur zu verlangen. Ist keine sofortige Korrektur möglich, wird der Besuch untersagt oder abgebrochen und der Besucher aus dem Kernbereich verwiesen.

Widersetzt sich ein Besucher des AN solch einem Korrekturverlangen, ist die Auftraggeberin berechtigt, ihn aus dem Kernbereich bringen zu lassen.

Gleiches erfolgt, wenn Besucher des AN ohne Begleitperson angetroffen werden. Die nicht bei den Besuchern anwesende Begleitperson erhält eine Verwarnung durch die Auftraggeberin.

3.6 Lieferanten und Dienstleister des AN

Ein eigenmächtiger und ungeführter Aufenthalt von Lieferanten und Dienstleistern des AN ist ebenfalls nicht gestattet.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferanten und Dienstleister die folgende persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung haben und tragen:

- Sicherheitsschuhe der Klasse S3 oder Gummistiefel der Klasse S5,
- Warnweste gemäß DIN EN 471 - Klasse 2 - fluoreszierend gelb,
- Schutzhelm gemäß DIN EN 397.

Steht diese persönliche Schutzausrüstung nicht zur Verfügung, ist ein Aufenthalt der Lieferanten oder Dienstleister im Kernbereich nicht erlaubt.

Werden seine Lieferanten oder Dienstleister ohne die erforderliche persönliche Schutzausrüstung angetroffen, ist die Auftraggeberin berechtigt, eine unverzügliche Korrektur zu verlangen. Ist keine sofortige Korrektur möglich, wird der Aufenthalt untersagt oder abgebrochen und der Lieferant oder Dienstleister aus dem Kernbereich verwiesen.

Widersetzt sich ein Lieferant oder Dienstleister des AN solch einem Korrekturverlangen, ist die Auftraggeberin berechtigt, ihn aus dem Kernbereich bringen zu lassen.

Gleiches erfolgt, wenn Lieferanten oder Dienstleister des AN ohne Begleitperson angetroffen werden. Die nicht bei ihnen anwesende Begleitperson erhält eine Verwarnung durch die Auftraggeberin.

4. Sicherung des Flugbetriebes vor Baustelleneinflüssen

4.1 FOD/Sturmereignis

Diese Baumaßnahme befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorfeld, auf dem Luftfahrzeuge betrieben und abgefertigt werden. Aus diesem Grund ist FOD (Foreign-Objekt-Debris), d. h. Objekte, die zu Schäden an einem Luftfahrzeug führen können, gemäß Flughafenbenutzungsordnung grundsätzlich zu vermeiden und auszuschließen.

Dies betrifft für diese Baumaßnahme vor allem leicht verwehbare Materialien, wie Folierungs-, Verpackungs- und Dämmmaterial. Diese sind schon während des Transports, insbesondere aber auch bei der Lagerung und Verarbeitung, vor Verwehen zu sichern.

Der AN ist außerdem verpflichtet, sein Gewerk und seine Baustelleneinrichtung derart zu sichern, dass insbesondere leichte und lose Objekte oder hoch gestapelte Materialien z.B. nicht verwehen oder umkippen können.

Über aufziehende Sturm- oder Schlechtwetterereignisse hat der AN sich zu informieren, z. B. beim Deutschen Wetterdienst.

Der AN hat geeignetes Material zur Sicherung seiner Verbrauchsgüter, z. B. Netze oder Ballastierungs- und Befestigungsmaterial für den Fall von Sturm- oder Schlechtwetterereignissen vorzusehen und einzusetzen. Sollte dennoch FOD auf das Vorfeld gelangen, hat der AN umgehend die Auftraggeberin zu informieren.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, dem AN eine Verwarnung zu erteilen.

Kosten, die der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der Beseitigung von FOD entstehen, werden an den, dieses fahrlässig oder vorsätzlich verursachenden AN weitergegeben. Ist

nachweislich ein Schaden durch FOD entstanden, darf die Auftraggeberin Schadensersatz vom AN verlangen, soweit er fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

4.2 Staub

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass zu keiner Zeit Einschränkungen für den Flughafenbetrieb durch Staubentwicklung (Sichtbehinderung und/oder Verschmutzung) entstehen. Verunreinigungen von Straßen- und Flugbetriebsflächen sind zu vermeiden bzw. unverzüglich durch entsprechendes Gerät (Kehrmaschine etc.) zu säubern. Darüber hinaus kann Staub zu einer Verunreinigung oder Beschädigung von Luftfahrzeugen führen, was unbedingt auszuschließen ist.

Der AN hat daher vor Arbeitsbeginn zu prüfen, ob größere Mengen Staub durch seine Arbeiten freigesetzt werden können und welche Schutzmaßnahmen zu deren Vermeidung ergriffen werden sollen. Dies kann z. B. loses Schütten von rollfähigem Material, Bodenvermörtelungsarbeiten, den Umschlag und Einsatz von Siloware, Spritz- oder Strahlverfahren, größere Abbruch-, Stemm- und Schleifarbeiten oder eine fehlende Reinigung des AN, woraus eine Verwehung von Staub resultieren kann, betreffen.

Bei Verstoß gegen diese Auflagen behält sich die AG vor, die verursachenden Arbeiten jederzeit durch die Auftraggeberin unverzüglich einstellen zu lassen und dem Leiter der Ausführung eine Verwarnung zu erteilen.

4.3 Betreiben mobiler oder stationärer Funkgeräte

Wegen möglicher Störungen des Flugbetriebs bedarf das Betreiben mobiler oder stationär eingebauter Funkgeräte der Einwilligung durch die Auftraggeberin. Um diese zu erhalten, hat der AN eine E-Mail an den zuständigen Fachbereich für Hochfrequenztechnik (IUK-SI41) unter der Mail-Adresse: (funk@fraport.de) unter Beachtung nachfolgender Formalien und Fristen einzureichen.

Zur Erlangung der entsprechenden Einwilligung sind im Rahmen eines Antrages unter folgendem Betreff: *„Antrag zur Erlangung einer Funkgenehmigung für mobile oder stationäre Funkgeräte am Flughafen Frankfurt am Main“*

folgende Mindestangaben erforderlich:

- Projektbezeichnung
- Fraport Projektnummer (B-Nummer)
- Antragstellendes Unternehmen
- Örtlichkeit/Bereich, in dem das Funkgerät eingesetzt werden soll (Möglichst mit Lageplan)
- Einsatzzeitraum
- Hersteller und Name/Typ des Funkgerätes
- Benennung der zu nutzenden Frequenz
- Geplante Sendeleistung
- E-Mail-Adresse des Antragstellers

Der seitens der Auftraggeberin erforderliche Prüfungszeitraum beträgt etwa 2 Wochen ab Eingang des Antrags bei diesem Fachbereich. Die Funkgenehmigung wird dem AN per E-Mail als pdf-Dokument erteilt.

Insbesondere bei mobilen Funkgeräten ist die Funkgenehmigung während des Betriebs dieser Geräte mitzuführen, so dass sie jederzeit auf Verlangen der Auftraggeberin vorgelegt werden kann.

Sollte ein Gerätetausch oder eine signifikante Änderung der Sendeleistung erforderlich werden, hat der AN rechtzeitig eine neue Einwilligung zu beantragen. Sollte der AN ein Funkgerät jedoch ohne eine ihm vorher von der Auftraggeberin erteilte Funkgenehmigung betreiben, ist die Auftraggeberin berechtigt, das Funkgerät sofort stillzulegen und dem AN eine Verwarnung zu erteilen. Im Wiederholungsfall ist die Auftraggeberin zudem berechtigt, dem AN erteilte Funkgenehmigungen zu widerrufen.

4.4 Beleuchtung und Werbetafeln

Bei der Errichtung von Beleuchtungsanlagen oder beleuchteten Werbetafeln ist darauf zu achten, dass keine Blendung von Piloten anfliegender, abfliegender oder rollender Luftfahrzeuge oder anderer Verkehrsteilnehmer im Vorfeld stattfindet.

Im Zweifelsfall ist hierzu Rücksprache mit dem Fachbereich Entwicklung luftseitige Infrastruktur (baufreigabe-flugbetrieb@fraport.de) zu halten.

Ist der Einsatz, insbesondere leuchtstarker mobiler Bauleuchten, z.B. Strahler mit Halogen- oder Hochdruckleuchtmittel, die eine mögliche Blendwirkung im Außenbereich erzeugen können vorgesehen, wird stattdessen grundsätzlich der Einsatz von nicht blendenden Ballonleuchten empfohlen.

Bei Zuwiderhandlung, d.h. eingetretener Blendwirkung für den Flug- oder Flughafenbetrieb, behält sich die Verkehrsleitung vor, die verursachenden Beleuchtungsanlagen jederzeit durch die Auftraggeberin unverzüglich außer Betrieb nehmen zu lassen. Unabhängig davon ist die AG berechtigt, die umgehende Außerbetriebnahme der Leuchte durch den AN zu verlangen. Kommt der AN der Aufforderung der AG nicht nach, ist die AG berechtigt, die Beleuchtung zu Lasten des AN außer Betrieb zu setzen und dem Aufsichtsführenden eine Verwarnung zu erteilen.

Darüber hinaus ist Ziffer 9.4 der BaustellIO zu beachten.

4.5 Luftrechtliche Genehmigung von Luftfahrthindernissen

4.5.1 Stationäre und mobile Turmdrehkräne

Stationäre und mobile Turmdrehkräne sind innerhalb des Bauschutzbereichs nach §12 LuftVG des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main Luftfahrthindernisse und dürfen nicht ohne Genehmigung der Luftfahrtbehörde errichtet werden.

Der Antrag zur Genehmigung für die Aufstellung von Luftfahrthindernissen im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Frankfurt gemäß § 15 LuftVG ist über den Fraport-Fachbereich "Entwicklung luftseitige Infrastruktur" FTU-F11 zu stellen (krangenehmigung@fraport.de).

Für den Genehmigungsantrag sind die folgenden Unterlagen in 2-facher Ausfertigung in Papierform erforderlich. Zur Beschleunigung des Verfahrens sind die Unterlagen zusätzlich an die E-Mail-Adresse: krangenehmigung@fraport.de zu senden:

1. Beschreibung des Bauvorhabens mit Angabe des Bauherrn (Abteilung, Projektleiter AG, Projektnummer) und Angaben zu dem Bauausführendem. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlichen Baubereichen, sind die einzelnen Bauphasen darzustellen.
2. Baustelleneinrichtungsplan mit folgenden Angaben:
 - Geländehöhe des Standortes in Meter über NN
 - Kranstandort(en) mit Angabe der Koordinaten (Gauß-Krüger und WGS8 (Grad Minuten Dezimalsekunden))
 - Höhe der Kranturmspitze und des Auslegers in Meter über Gelände oder Meter über NN
 - Krandatensblatt, max. Windlast des Krans, Farbe des Krans (Turm und Ausleger), Schwenkbereich und Fahrweg

- Sind für die Montage/Demontage des beantragten Turmdrehkrans zusätzliche Hebe-
geräte (z.B. Mobilkräne) notwendig, so sind diese im gleichen Vorgang mit den zuvor be-
schriebenen Daten zu beantragen.

3. Angabe der voraussichtlichen Bauzeiten und/oder des Aufstellungszeitraumes.

Hinsichtlich der Verfahrensdauer ist von einem Zeitraum von 6 Wochen auszugehen.
Die Verfahrensdauer ist bei der Erstellung des Bauablauf-/Terminplanes zu berücksichtigen.

Für eine luftrechtliche Genehmigung verlangen die ausstellende Behörde und die Deutsche
Flugsicherung eine Gebühr, die durch den AN zu entrichten ist.

4.5.2 Mobile Baugeräte

Der Einsatz von mobilen Baugeräten (z.B. Autokräne, Teleskopkräne, Betonpumpen, etc.)
muss ab einer Arbeitshöhe von 4,30 Meter durch den Fraport-Fachbereich "Entwicklung luftsei-
tige Infrastruktur" FTU-F11 genehmigt werden.

Der Antrag zur Genehmigung für den Einsatz von mobilen Baugeräten ist über den Fraport-
Fachbereich " Entwicklung luftseitige Infrastruktur " FTU-F11 zu stellen
(Krangenehmigung@fraport.de).

Für den Genehmigungsantrag sind die folgenden Angaben in elektronischer Form erforderlich:

1. Beschreibung des Bauvorhabens mit Angabe des Bauherrn (Abteilung, Projektleiter AG ,
Projektnummer) und Angaben zu dem Bauausführendem.
2. Geländehöhe des Standortes in Meter über NN
3. Gerätedatenblatt, Schwenkbereich und Fahrweg
4. Lageplan mit dem Arbeitsbereich der Geräte mit Angabe von Koordinaten (Gauss-Krüger
und WGS84 (Grad Minuten Dezimalsekunden))
5. Höhe der Spitze in Meter über Gelände oder Meter über NN
6. Angabe des voraussichtlichen Einsatzzeitraumes.

Hinsichtlich der Verfahrensdauer ist von einem Zeitraum von 3 Wochen auszugehen. Die Ver-
fahrensdauer ist bei der Erstellung des Bauablauf-/Terminplanes zu berücksichtigen.

Für eine luftrechtliche Genehmigung verlangen die ausstellende Behörde und die Deutsche
Flugsicherung eine Gebühr, die durch den AN zu entrichten ist.

4.5.3 Schwenkbereiche von Kränen im Flugbetriebsbereich

Luftfahrzeuge dürfen nicht von mobilen oder feststehenden Kränen (z.B. Ausleger, Last, Ge-
genausleger, Ballast) oder anderen am Bau beteiligten Geräten überschwenkt werden.

Ebenso darf auch der Bereich der laufenden Flugzeugabfertigung nicht von Teilen (Ausleger,
Last, Gegenausleger, Ballast) von Kränen oder anderen am Bau beteiligten Geräten
überschwenkt werden.

4.5.4 Tages- und Nachtkennzeichnung

Die luftrechtliche Genehmigung zur Errichtung von Luftfahrthindernissen kann Auflagen für eine
Tages- und Nachtkennzeichnung enthalten. Die Einrichtungen sind in diesem Fall gem. der
„Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ mit einer
entsprechenden Kennzeichnung auszustatten, die, wie auch weiterer damit im Zusammenhang
stehender Aufwand, z. B. die Erstellung der Antragsunterlagen und entstehende Gebühren, mit
den Einheitspreisen abgegolten sind.

5. Brand- und Explosionsschutz

5.1 Allgemeines

Der AN hat die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen mit den von der Auftraggeberin für den Kernbereich eingesetzten Brandschutz- und Gefahrstoffbeauftragten des Baulogistikdienstleisters (BLD) abzustimmen. Dabei sind die Vorgaben der jew. gültigen Brandschutzordnung Kernbereich NBT3 (BSO Kernbereich NBT3) zu berücksichtigen und einzuhalten.

Die jeweils gültige BSO Kernbereich NBT3 konkretisiert für die Baustellen im Geltungsbereich Kernbereich T3 die brandschutztechnischen Anforderungen des Brandschutzkonzeptes für die Bauphase der Endreiß Ingenieurgesellschaft mbH. Diese Brandschutzordnung ist somit das zentrale Dokument, das die Grundregeln zur Brandverhütung und der zu treffenden Selbsthilfemaßnahmen bei Bränden oder sonstigen Schadensereignissen zusammenfasst. Sie informiert über die Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

Die Brandschutzordnung dient:

- der Sicherheit der Besucher und Beschäftigten
 - dem Schutz der Umwelt
 - der Erhaltung der Arbeitsplätze und dem Schutz der Unternehmenswerte
- und somit den Interessen der Allgemeinheit.

Unabhängig von der durch die AG veranlassten übergeordneten bzw. ggf. teilprojektbezogenen Brandschutz- und Notfalleinrichtungen muss der AN im Rahmen seiner Arbeitsschutzpflichten für eine ausreichende Anzahl von Feuerlösch-, Brandschutz- und Notfallmeldeeinrichtungen gem. gültiger Brandschutzordnung und den gesetzlichen Vorgaben sorgen. Die jeweiligen Anforderungen hat er im Rahmen der erforderlichen Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Brandschutzbeauftragten der AG abzustimmen.

5.2 Alarmplan, Sicherheitseinrichtungen

Für Brand- und Notfallereignisse gilt grundsätzlich der Notfall- und Alarmplan Kernbereich NBT3 gem. BSO Kernbereich NBT3, Teil A (Kap. 4).

Zur Alarmierung über Brand- und Notfallereignisse wird auf den Baufeldern des Kernbereiches ein funkbasiertes mobiles Brand- und Notfallmeldesystem (MOBS) durch die Auftraggeberin eingesetzt. Die Meldeeinrichtung befindet sich in den SOS-Boxen und in Abhängigkeit zum Bauablauf im Gebäude verteilt.

Ein unerlaubtes Benutzen oder Entfernen des Systems oder seiner Meldeeinrichtungen ist verboten und wird bei Zuwiderhandlung gemäß BaustellIO mit einer Verwarnung und bei Diebstahl mit einer strafrechtlichen Anzeige geahndet.

Im Falle eines fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlalarmes gehen die darauf beruhenden Aufwendungen der Auftraggeberin zu Lasten des für den fehlalarmierenden verantwortlichen AN. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Pkt. 9.10 und 9.11 der BaustellIO verwiesen.

Bei einer Notfalleвакуierung ist das gesamte Baufeld des AN von seinen Beschäftigten zu räumen und die zugewiesenen bzw. nächstgelegenen Sammelplätze sind von ihnen aufzusuchen. Diese Plätze sind dem übergeordneten BE-Plan zu entnehmen und werden durch die Auftraggeberin bereitgestellt und ausgeschildert. Der jeweilige Aufsichtführende hat dem Einsatzleiter der Werkfeuerwehr über die vollständige Anwesenheit der eingesetzten Beschäftigten zu unterrichten, um sicherzustellen, dass sich keine Beschäftigten mehr im Baufeld und daher in Gefahr befinden. Den Anweisungen der Werkfeuerwehr ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlung oder Missachtung einer Notfalleвакуierung und diesbezüglicher Anweisungen wird entsprechend Pkt. 10 dieser BaustellIO geahndet.

5.3 Rettungs- und Evakuierungsübung

Die Gefahr von Entstehungsbränden ist auf Baustellen besonders groß, da sehr häufig größere Mengen Verpackungsmaterial, brennbare Flüssigkeiten, Gase etc. auf der Baustelle gelagert werden. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Brandschutzübungen mit Teilevakuierung sowie Rettungsübungen und Unterweisungen durchzuführen und infolge wechselnder Gewerke oder bei sich stark verändernden Beschäftigtenzahlen zu wiederholen. Die Auftraggeberin sieht daher die Durchführung von Rettungs- und Evakuierungsübungen in angemessenen Zeitabständen zur Sicherstellung der Rettungs- und Notfallkette vor. Der AN ist gem. § 10 Abs. 1 ArbSchG in Verbindung mit § 5 Abs.4 ArbStättV verpflichtet Rettungsübungen durchzuführen. Insofern hat der AN, bei Aufforderung durch die Auftraggeberin die lokale(n) Übung(en) auf seine Kosten zu unterstützen und daran teilzunehmen. Dabei besteht das Bestreben der Auftraggeberin, den dafür einzusetzenden Zeitaufwand so gering wie möglich zu halten.

Gemäß Brandschutzordnung und DGUV-V1 § 22 (2) hat der AN eigene Unterweisungen und Brandschutzübungen vorzunehmen (mit offenem Feuer aber nur außerhalb des Geländes der Fraport AG). Erfolgte Unterweisungen und den Übungsverlauf hat der AN zu dokumentieren.

Im Rahmen einer Brandschutzübung hat der AN seinen Beschäftigten insbesondere zu vermitteln:

- Inhalte der Brandschutzordnung Kernbereich NBT3 (BSO Kernbereich NBT3), die auf den Grundlagen der Inhalte der Brandschutzordnung der Fraport AG basiert.
- wie durch die eingesetzten Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel in der örtlichen Situation Brände entstehen können und welche Schutzmaßnahmen einzusetzen sind
- wie mit Feuerlöschern richtig umzugehen ist und
- wo sich die Flucht- und Rettungswege befinden, und dass diese frei von Material und Brandlasten zu halten sind
- wo sich die Sammelpunkte außerhalb der Gebäude befinden.

5.4 Feuergefährliche Arbeiten - Freigabescheinverfahren

Im Kernbereich wird die Funktion des Brandschutzbeauftragten durch den Bauleistiker Kernbereich NBT3 (BLD) wahrgenommen.

Sollen feuergefährliche Arbeiten ausgeführt werden, sind diese dem Brandschutzbeauftragten der AG (BLD) gem. BSO Kernbereich NBT3 rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme anzuzeigen. Im Weiteren erhält der Antragsteller eine Einweisung durch den Brandschutzbeauftragten (BLD). Dazu muss er einen Freigabescheinberechtigten für Heißarbeiten benennen. Dem Antragsteller wird dann, ggf. unter Auflagen, vor der Ausführung dieser Arbeiten mittels eines zeitlich befristeten Freigabescheins eine Genehmigung erteilt.

Der Freigabeschein ist bei den feuergefährlichen Arbeiten durch den Ausführenden mitzuführen und nach Beendigung der Arbeiten vom AN aufzubewahren und der Auftraggeberin auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Eine Zuwiderhandlung wird gem. Pkt. 10 geahndet.

Fallen feuergefährliche Arbeiten ohne vorher erteilten Freigabeschein oder ohne ausreichende Feuerlöschmittel bzw. Schutzeinrichtungen auf, ist die Auftraggeberin berechtigt, solche Arbeiten einzustellen und eine Verwarnung dem Aufsichtsführenden zu erteilen.

5.5 Funkenarmes Trennschneiden von Metall

Funkenbildende Arbeitsverfahren, insbesondere Trennschneiden, unterliegen gem. 5.4 BaustellIO einem Freigabescheinverfahren und bedürfen vorab der grundsätzlichen Zustimmung des Brandschutzbeauftragten des BLD gem. gültiger BSO Kernbereich NBT3.

Innerhalb von Gebäuden wird für das Trennschneiden von Metall funkenarme Verfahren, z.B. Metallkreissäge oder Schneiden mit Scheren, als Regelverfahren vorgeschrieben.

Im begründeten Ausnahmefall hat der AN die Ausführung von funkenbildenden und funkenwerfenden Trennschneidarbeiten gem. Pkt. 5.4 BaustellO dem Brandschutzbeauftragten des BLD anzumelden und durch Ihn genehmigen zu lassen. Die Ausführung ist nur in Verbindung mit Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, d.h. mind. Prallwände, zulässig.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin gem. 5.4 berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

5.6 Baufeldausleuchtung in Gebäuden

Innerhalb von Gebäuden ist für das Ausleuchten des Baufeldes der Einsatz von konventionellen Baustrahlern mit brandförderndem Halogen-Leuchtmittel (Heißleuchten) verboten.

Stattdessen sind Baustrahler mit LED-Technik (Kaltleuchten) einzusetzen

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und insbesondere dem Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

5.7 Umgang mit Flüssig- und Druckgasbehältern

Für den Umgang mit Flüssiggas- und Druckgasbehältern wird auf Ziffer 6.7.14 der geltenden BSO Kernbereich NBT3 verwiesen. Die diesbezüglichen Regelungen sind insbesondere bei Arbeiten in geschlossenen Räumen strikt einzuhalten.

Demnach ist die Bevorratung für Arbeiten mit Flüssig- und Druckgasen im, am oder auf einem Gebäude auf die tageserforderliche Menge zu begrenzen. Diese Behälter sind aus geschlossenen Räumen arbeitstäglich zu beräumen.

Das daher erforderliche Bereitstellungslager des AN hat den UVV-Regeln für Flüssig- und Druckgasbehälter zu entsprechen. Die nach Brandlast mengenabhängigen Löschmittel sind im Einsatzbereich dieser Behälter vom AN betriebstauglich bereitzustellen.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Regelung, und Nichtbeachtung des Freigabescheinverfahren, ist die Auftraggeberin berechtigt, die damit in Zusammenhang stehenden Heißarbeiten zu Lasten des AN einzustellen und gemäß Pkt.10 dieser BaustellO insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

Sofern sich der AN bei dem Umgang oder mit der Lagerung von Flüssig- und Druckgasen in Gasflaschen entgegen den vorstehenden Festlegungen und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften verhält und daher nicht den Vereinbarungen entspricht, ist die Auftraggeberin ferner berechtigt, die unverzügliche Beseitigung solcher Gasflaschen zu verlangen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, diese Gasflaschen auf Kosten des AN entfernen zu lassen, sofern er eine ihm hierfür von der Auftraggeberin gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen

5.8 Gefahrstoffmanagement – Meldeverfahren

Zum sicheren und kontrollierten Umgang und Aufbewahrung von Gefahrstoffen aller Art, erfolgt im Kernbereich durch den BLD im Rahmen des Liefermanagements ein Gefahrstoffmanagement auf der Basis des geltenden Gefahrgut- und Gefahrstoffrechtes, das als anzeigepflichtiges Meldeverfahren organisiert und betrieben wird (Siehe Ziffer 6.7.17 der BSO Kernbereich NBT3).

Gehen Beschäftigte des AN mit Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung um, müssen die rechtlichen Vorschriften zu Kennzeichnung, Verpackung, Transport, Lagerung und zum Umgang beachtet und eingehalten werden.

Im gesamten Kernbereich ist eine Lieferung oder Lagerung von Gefahrstoffen über die gemäß TRGS 510 zulässigen Kleinmengen hinaus ohne vorlaufendes Freigabeverfahren durch den Gefahrstoffmanager des BLD in Verbindung mit dem Brandschutzbeauftragten des BLD und ohne in diesem Verfahren mit ihnen abgestimmte Sicherungsmaßnahmen nicht gestattet.

Im Zuge dieses Melde- und Freigabeverfahrens werden die anzuliefernden Materialien vom BLD auf Gefahrstoffe und die Liefer- und Lageranforderungen gemäß GGVSEB und ADR1.3 und TRGS 510 mittels vom AN mitzuliefernder Mengenangaben und Datenblätter überprüft und die Stoff- und Lieferdaten in einem zentralen Kataster als Gefahrstoffverzeichnis für die Baustelle katalogisiert erfasst, fortgeschrieben und dem AN daraufhin ein Lagerplatz und Anforderungen vorgegeben.

Der AN muss für diese Prüfung, die anschließende Erfassung und die folgenden Vorgaben mit einem Zeitraum von mindestens drei Tagen rechnen. Daher hat er diese Materialien rechtzeitig vorher dem BLD anzuzeigen.

Der BLD wird im Kernbereich ggf. gesonderte Flächen zur Lagerung von Gefahrstoffen vorsehen und dem AN zuteilen. Der AN darf nicht davon ausgehen, dass sich diese Lagerflächen in seinem direkten Arbeitsumfeld befinden werden, sondern sie können entsprechend den Anforderungen an solche Flächen irgendwo im Kernbereich sein. Mit Zwischentransporten von Gefahrstoffen innerhalb des Kernbereiches muss der AN also rechnen.

Transport und Lagerung von Gefahrstoffen sind näher in Ziffer 6.7.17 der BSO Kernbereich NBT3 und Ziffer 5.9 dieser BaustellIO geregelt. Das Antragsprozedere, der Prüfzeitraum sowie weitere Festlegungen sind dem jeweils gültigen Logistikhandbuch und der jeweils gültigen BSO Kernbereich NBT3 zu entnehmen.

5.9 Transport und Lagerung von Gefahrstoffen

Eine Lagerung von Gefahrstoffen ist über die gemäß TRGS 510 zulässigen Kleinmengen hinaus ohne vorlaufendes Melde- und Freigabeverfahren gem. Pkt. 5.8 BaustellIO und Ziffer 6.7.14 und gemäß 6.7.17 der BSO Kernbereich NBT3 ohne entsprechende Sicherungsmaßnahmen nicht gestattet.

Eine mittel- und langfristige Lagerung von Gefahrstoffen über eine Tagesmenge und über einen Arbeitstag hinaus ist nur in begründeten Ausnahmefällen, bspw. als Puffermenge bei durchgehender Verarbeitung über mehrere Arbeitstage, und nur mittels Freigabeverfahren durch den BLD und erforderlicher zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen zulässig.

Insbesondere eine Lagerung von Gefahrstoffen in der Ausbauphase in den Gebäuden des Kernbereichs ist nur dann zulässig, wenn die erforderliche Genehmigung des Gefahrgut- und Brandschutzbeauftragten des BLD vorliegt und die erforderlichen Brandschutzeinrichtungen gemäß BSO Kernbereich NBT3 in Verbindung mit der BaustellIO und Auflagen des Freigabescheinverfahrens wie z. B. Systemcontainer als Gefahrstoffdepots oder Auffangwannen zum Einsatz gebracht und eingehalten werden. Die Bereitstellung ggf. erforderlicher technischer Sicherungsmaßnahmen ist, wenn sie nicht durch den AN selbst geleistet und im Vorfeld nachgewiesen wird, im direkten Mietverhältnis zwischen AN und dem BLD abzuwickeln. Details sind dem Baulogistikhandbuch zu entnehmen.

Dem BLD und die Auftraggeberin ist jederzeit Zutritt zu gewähren, um Transport und Lagerung von Gefahrstoffen zu kontrollieren.

Gefahrstofftransporte im Kernbereich können grundsätzlich durch den BLD im Dienstleistungsverhältnis vollzogen werden. Der AN hat ihn dann entsprechend den näheren Festlegungen im Logistikhandbuch zu beauftragen. Für den Fall, dass der AN solche Gefahrstofftransporte selbst

durchführt, hat er dafür und für den Umgang mit diesen Stoffen die nachfolgenden Mindeststandards der TRGS 510 und der gültigen DGUV-Vorschriften einzuhalten:

- Gasflaschenlager als Systemcontainer gemäß DIN EN 14470-2, witterungsbeständig, verschließbar.
- Gasflaschentransport nur mittels transportabler zugelassener Gasflaschenpalette oder Transportgestelle für Gabelstapler, Gasflaschenwagen und GF-Ständer und nur mit zugelassenem Anbauzubehör für Hubgeräte und Flurförderfahrzeuge.
- Die örtliche Lagerung von Gasflaschen, z. B. liegend auf Holz-Palette oder mittels sonstiger "Sicherungseinrichtungen" wie z. B. Keile, ist untersagt.
- Zur Kleinmengenlagerung (Tagesbedarf) für z. B. Montageschäume, organische Verdünnungsmittel etc. sind Gefahrstoffschränke mit Auffangwanne oder begehbare Gefahrstofflager als Containerlösung verzinkt, mit integrierter Auffangwanne, verschließ- und beheizbar, einzusetzen.
- Für größere Gebindemengen wie Fässer und IBC-Gebinde, für z. B. Schalöl, Epoxidharze, Lösemittel, Farben und Lacke, Feuerschutzbeschichtungen etc. sind Systemcontainer als Regallager, verzinkt, mit integrierten Auffangwannen, gabelstapler- und palettentauglich, verschließ- und beheizbar einzusetzen.
- Gefahrstoffbehältnisse dürfen nur in Verbindung mit für Flurförderfahrzeugen zugelassenen und dafür geeigneten Hilfsmitteln, wie z. B. gabelstapler-tauglichen Gitterboxen, transportiert werden.

Sofern der AN entgegen den vorstehenden Festlegungen oder den erforderlichen Abstimmungen mit dem BLD einen unsachgemäßen Transport oder eine solche Lagerung von Gefahrstoffen vornimmt, ist die Auftraggeberin und insbesondere der BLD berechtigt, Sofortmaßnahmen zu verlangen, die mit solchen Verstößen zusammenhängenden Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und eine unverzügliche Beseitigung der nicht vertragsgemäßen Gefahrstofflagerung oder des -transports zu verlangen und insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zu vertragsgemäßigem Transport oder vertragsgemäßer Lagerung von Gefahrstoffen nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, diesen Transport oder diese Lagerung auf Kosten des AN durchführen oder Fehler dabei beseitigen zu lassen, sofern der AN eine hierfür von der Auftraggeberin gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen.

5.10 Mobile Tanklager

Als mobile Tanklager für Treib- oder Betriebsstoffe, wie z. B. Diesel- und Heizöl, sind dem AN nur doppelwandige bauaufsichtlich zugelassene Tankdepots in Verbindung mit einer befestigten Aufstellfläche mit einem Abstand von mind. 10 m zu Sozialeinrichtungen und Vorfeldzaun unter Bereitstellung von Ölbindemitteln auf einem befestigten und abgedichteten Aufstellfläche erlaubt. Die Einrichtung solcher Lager hat der AN vorher bei dem BLD zu beantragen, der ihm bei Gestattung eine Fläche dafür zuweist. Sofern der AN mobile Tanklager für Treib- oder Betriebsstoffe errichtet, die diesen Vereinbarungen nicht entsprechen, oder solche Tanklager auf ihm dafür nicht zugewiesenen Flächen einrichtet, ist die Auftraggeberin berechtigt, die unverzügliche Beseitigung nicht vertragsgemäßer Tanklager zu verlangen und insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

Kommt der AN diesem Verlangen nicht nach, ist die Auftraggeberin ferner berechtigt, nicht vertragsgemäße Tanklager auf Kosten des AN beseitigen zu lassen, sofern er eine ihm hierfür von der Auftraggeberin gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen.

Sofern der AN mobile Tanklager entgegen diesen Vereinbarungen betreibt, ist die Auftraggeberin berechtigt, die unverzügliche Einstellung solch eines vertragswidrigen Betriebs zu verlangen und

dem AN eine Verwarnung zu erteilen. Kommt der AN diesem Verlangen nicht nach, ist die Auftraggeberin ferner berechtigt, den nicht vertragsgemäßen Betrieb auf Kosten des AN beheben zu lassen, sofern er eine ihm hierfür von der Auftraggeberin gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen.

Bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschmutzungen z.B. aufgrund vom AN zu verantwortenden Leckagen, ist die Auftraggeberin z.B. zu einem Bodenaustausch oder einer Betonsanierung, der Sanierung einer kontaminierten Grundwasserzone und ggf. Folgemaßnahmen zu Lasten des AN berechtigt.

6. Erste Hilfe

6.1 Erste Hilfe-Einrichtungen

Die Auftraggeberin stellt zentrale und dezentrale Erste Hilfe-, Notfall- und Melde-Einrichtungen bereit. Der ebenfalls von ihr bereitgestellte Sanitätsdienst umfasst einen stationären Sanitätscontainer, der ab 100 anwesenden gewerblich Beschäftigten mit Rettungsdienst-Personal besetzt wird. Ergänzend werden im Baufeld je Brandabschnitt dezentrale „SOS-Boxen“, die mit Verbandmaterial und Rettungsgerät ausgestattet sind, aufgestellt und bauablaufbedingt umgesetzt. Wird Verbandmaterial aus den SOS-Boxen im Ereignisfall vom AN verwendet, was erwünscht ist, hat er den Sanitätsdienst zeitnah zu informieren, damit dieser für Ersatz sorgen kann.

Der Sanitätscontainer befindet sich am Logistikeitstand des Baulogistikdienstleiters Kernbereich NBT3 an der Hauptzufahrt am Tor Main-Gate 2. Die Standorte der „SOS-Boxen“ sind dem BE-Plan bzw. Baustraßenplan zu entnehmen.

Der Sanitätsdienst sorgt dafür, dass über jede Erste Hilfe-Leistung Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Erfasst werden Angaben über Zeit, Ort (Baustellenteil) und Hergang des Ereignisses, Art und Umfang der Verletzung oder Erkrankung, Zeitpunkt sowie Art und Weise der Erste Hilfe-Maßnahme sowie die Namen des Versicherten, der Zeugen und der Personen, die Erste Hilfe geleistet haben. Die Aufzeichnungen werden in einem Verbandbuch, in einer Kartei oder im Wege automatischer Datenverarbeitung erfolgen.

Diese Erste Hilfe-Einrichtungen entbinden den AN gemäß DGUV-V1 nicht davon, in eigener Verantwortung eine Erste Hilfe-Versorgung entsprechend der Anzahl seiner Beschäftigten sicherzustellen. Zu dieser Versorgung gehören sowohl Meldeeinrichtungen (z. B.: Handy), Erste Hilfe-Verbandskästen (groß) nach DIN 13169 und erforderliche Rettungsgeräte als auch die Benennung und Bestellung von Ersthelfer(n) sowie das Führen eines eigenen Verbandbuches durch den AN, ebenfalls bei Überschreiten einer Gesamtanzahl von über 100 Arbeitnehmern des AN inklusive der Mitarbeiter seiner Nachunternehmer die kontinuierliche Bereitstellung eines eigenen Betriebs-sanitäters auf der Baustelle.

Die Ersthelfer sind der Auftraggeberin auf dem Antragsformular für den Dauerausweis schriftlich zu benennen. Die Ersthelfer müssen vor Ort zu erkennen sein, z. B. mittels Aufkleber auf dem Schutzhelm oder Aufnäher / Anhänger auf der Arbeitsschutzkleidung. Außerdem sind sie durch Aushang an den Infotafeln bekanntzumachen.

Unabhängig davon, dass die örtliche Flughafen-Klinik zur Erstversorgung in der Lage ist, befindet sich das nächstgelegene berufsgenossenschaftliche Krankenhaus in Frankfurt am Main:

Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik, Friedberger Landstraße 430, 60389 Frankfurt am Main, Telefon: 069-475-2033.

Bei einer Unfallversorgung durch die örtlichen Rettungsdienste entscheidet die Leitstelle über die erstversorgende Unfallklinik.

6.2 Blitzschutz

Der AN hat sich vor Beginn seiner Arbeiten zu vergewissern, wo sich der nächste blitzschutzsichere Bereich befindet, und seine Beschäftigten entsprechend einzuweisen.

Bei einer zeitlichen Folge des Donners nach dem Blitz von weniger als 10 Sekunden wird empfohlen, Arbeiten im Freien, auf Gerüsten und Dächern einzustellen und diesen Schutzbereich aufzusuchen.

AN, deren Einrichtungen zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen können wie z. B. Krane, Gerüste und Geräte mit Masten wie Betonpumpen und Hebebühnen, die insbesondere vorhandene Gebäude mit Blitzschutzeinrichtungen überragen, müssen vorbeugende Blitzschutzmaßnahmen ergreifen. Solch einen vorbeugenden Blitzschutz hat der AN in seiner Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

7. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

7.1 Allgemeines

Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Leiter der Ausführung und Aufsichtführenden sowie seine Nachunternehmer und anderen Beschäftigten Kenntnis über diese BaustellIO und das Logistikhandbuch sowie über die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die SiGe-Planung haben. Diese Vorgaben hat der AN auf der Baustelle vor- und einzuhalten.

Der AN ist verpflichtet, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten eine Belastungs- und Gefährdungsbeurteilung zu erstellen (Siehe Pkt. 7.3 und 7.7) und diese auf Verlangen dem zuständigen Mitarbeiter des Regierungspräsidium-Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, Frankfurt und der Auftraggeberin vorzulegen /

Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener AN ineinander, ist insbesondere zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes die Arbeitsabfolge vorher mit dem AN-seitigen DGUV-V1 Koordinator (Pkt. 7.2.2) und danach mit der Objektüberwachung und dem SiGeKo der AG abzustimmen. Stellt der AN Sicherheitsdefizite an gemeinsam mit anderen AN genutzten Sicherheitseinrichtungen fest, sind diese unverzüglich der Objektüberwachung und dem SiGeKo der AG zu melden. Vor Arbeitsaufnahme durch den AN müssen diese Defizite abgestellt sein.

Der AN hat der Auftraggeberin seine Leiter der Ausführung, Aufsichtführende, seine Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Unfallversicherungsträger vor Aufnahme der Arbeiten im Rahmen der Antragsbearbeitung für den Baustellenausweis zu benennen. Ergänzende Angaben, zu weiteren personenbezogenen Funktionen und Qualifikationen, wie z.B. Ersthelfer oder Anschläger, sind mit Anmeldung zum Baustellenausweis personenbezogen anzugeben und die entsprechenden Qualifikations- oder Befähigungsnachweise dem Baulogistikdienstleister zu liefern.

7.2 Koordination von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

7.2.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Durch die Auftraggeberin wird gemäß Baustellenverordnung ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, auch im Folgenden „SiGeKo“ genannt, eingesetzt.

Diese Koordination der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für das Bauvorhaben ersetzt jedoch in keinem Fall das Arbeitsschutzmanagement des AN. Deshalb ist der AN verpflichtet, alle Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten in eigener Verantwortung einzuhalten.

Das gilt insbesondere für:

- Staatliche Arbeitsschutzvorschriften,
- Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungsträger (DGUV)
- Hessische Bauordnung,
- VOB Teil B und C,
- DIN-Normen und VDE-Bestimmungen
- Sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische, hygienische und arbeitswissenschaftliche Regeln
- Allgemein anerkannte Regeln der Technik
- Den Stand der Technik hinsichtlich aller Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz

Dem SiGeKo obliegt vorrangig die Koordinierung der SiGe-Belange zwischen allen Baubeteiligten gemäß Baustellenverordnung, die stichprobenartige Kontrolle der Umsetzung der SiGe-Planung sowie der Einhaltung dieser BaustellIO und die Organisation sowie Durchführung von Sicherheitsbegehungen und HSM-Besprechungen (siehe 7.3).

Er ist von der Auftraggeberin befugt, bei Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen, insbesondere bei Missachtung von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften, einzuschreiten und Verwarnungen zu erteilen, denen gemäß Pkt. 10 dieser BaustellIO weitere Sanktionen folgen können.

Der SiGeKo wird durch den Ordnungsmanager des BLD unterstützt. Dieser erhält hierfür von der Auftraggeberin ergänzende Weisungsbefugnis gegenüber dem AN.

7.2.2 DGUV-V1 § 6 Koordinator

Die Tätigkeit des SiGeKo der AG befreit den AN nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern gemäß § 6 der DGUV-V1 (UVV „Grundsätze der Prävention“) und § 8 Arbeitsschutzgesetz, der er auch bei der Vergabe an Nachunternehmer nachzukommen hat.

Demnach haben Unternehmer, die an einer Arbeitsstelle gleichzeitig tätig werden, gemeinsam mit den anderen Unternehmern eine Person (den DGUV-V1 § 6 –Koordinator) zu bestimmen, der zur Abwehr gegenseitiger Gefährdungen sowohl im Innenverhältnis zwischen eigenen Beschäftigten, also eigenen Arbeitnehmern und Nachunternehmern, als auch im Außenverhältnis zu anderen AN mit Weisungsbefugnis auszustatten ist, um eine direkte Abstimmung mehrerer Unternehmer bei gleichzeitigem Tätigwerden an einer Arbeitsstelle sicher zu stellen.

Auf Verlangen der Auftraggeberin, ist ihr der AN-seitige gemeinsame DGUV-V1 § 6 Koordinator zu benennen. Erfolgt durch die gleichzeitig an einer Arbeitsstelle tätigen Unternehmer keine Benennung des gemeinsamen DGUV-V1 § 6 Koordinators gemäß § 8 ArbSchG, ist die Auftraggeberin nach vorheriger vergeblicher Fristsetzung berechtigt, diesen Koordinator selbst zu bestimmen.

Setzt der AN Nachunternehmer oder Unternehmer ohne Beschäftigte ein, ist er für diese vollumfänglich verantwortlich. Er ist auch für die dokumentierte Weitergabe der Sicherheitsbestimmungen dieser BaustellIO und der SiGe-Planung an diese verantwortlich.

Um die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu gewährleisten und zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle steht dem SiGeKo des AG ein dem gemeinsamen DGUV-V1 § 6 Koordinator der AN übergeordnetes Weisungsrecht zu. Er ist außerdem befugt, dem DGUV-V1 § 6 Koordinator sowie den Beschäftigten des AN insbesondere bei „Gefahr in Verzug“ Anweisungen zu erteilen.

7.3 Health & Safety Management (HSM)

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe sowie die von ihm vorgesehenen projektbezogenen Sicherheitsmaßnahmen in einem Baustellenstartgespräch verbindlich der AG anzugeben. Der projektbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist ein entsprechender Maßnahmenkatalog zur Bewältigung etwaiger Gefährdungen beizufügen. Der Maßnahmenkatalog muss dabei mit der vom Auftragnehmer zu erstellenden projektbezogenen Gefährdungsbeurteilung und dem Montagekonzept bzw. der Werk- und Montageplanung im Einklang stehen. In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer der AG seine projektbezogene Gefährdungsbeurteilung zwei Wochen vor dem Baustellenstartgespräch vorzulegen. (Siehe weitergehende Ausführungen zur Gefährdungsbeurteilung unter 7.7.)

Die AG bzw. der SiGeKo prüft die Angaben des AN anhand der jeweiligen Ausschreibung, der SiGe-Planung und des Bauablaufplans daraufhin, ob die Arbeiten sowie vom AN angegeben und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt diese bzw. die fortlaufende Prüfung, dass die vom AN vorgesehenen Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Sicherheitsmaßnahmen als unzureichend angesehen werden oder nicht mehr der Erfordernis entsprechen, wird ihm das unverzüglich mitgeteilt. Sodann hat er notwendige Änderungen seiner Arbeitsverfahren, seiner Arbeitsabläufe oder der von ihm vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit dem SiGeKo und der Auftraggeberin vorzunehmen.

Die Auftraggeberin darf für die zwingende Anlaufbesprechung vor Beginn der Arbeiten des AN die Anwesenheit seiner Sicherheitsfachkraft und seines Leiters der Ausführung sowie seines/seiner Aufsichtführenden verlangen.

Basierend auf der Anlaufbesprechung werden im weiteren Projektverlauf zur Realisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination bedarfsgerecht zu den Baubesprechungen eigenständige HSM-Besprechungen durchgeführt. Die Teilnahme des Leiters der Ausführung und/oder Aufsichtführenden des AN an den HSM-Besprechungen ist Pflicht. Die teilnehmende Person muss wirtschaftlich relevante Entscheidungen für den AN treffen dürfen und seinen Beschäftigten gegenüber weisungsbefugt sein. Diese Person kann durch den weisungsbefugten DGUV-V1-§ 6 Koordinator der AN ersetzt bzw. vertreten werden.

Diese Teilnahmepflicht schließt auch die Teilnahme an den Begehungen zur Sicherheitsrevision im Anschluss an die HSM-Besprechungen mit ein. Bei diesen Begehungen wird unter anderem die Umsetzung der vom AN getroffenen Maßnahmen und auch die von ihm durchgeführte Selbstüberwachung stichprobenartig durch die Auftraggeberin kontrolliert.

Für den Kernbereich ist von wöchentlichen HSM-Besprechungen mit anschließender Baustellenbegehung auszugehen. Zudem können, voraussichtlich alle vier Wochen, solche Revisionstermine mit der Arbeitsschutzbehörde und den Vertretern der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) stattfinden. Auch daran hat der Leiter der Ausführung und/oder der Aufsichtführende des AN teilzunehmen.

Eine entsprechende Teilnahmepflicht besteht insbesondere im Falle von Unfalluntersuchungen, die durch die Aufsichtsbehörde und die DGUV angeordnet werden.

7.4 Baustellen-Arbeitsschutz-Management-System (BAMS)

Werden baustellensicherheitsrelevante Situationen, also Verstöße gegen die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, durch den SiGeKo festgestellt, werden diese der Objektüberwachung und dem AN zeitnah mittels eines digitalen Begehungsprotokolls mitgeteilt, dass durch das vertraglich vereinbarte Datenmanagementsystem Awaro übermittelt und verwaltet wird. Ergänzend erfolgt vor Ort, wenn direkt möglich, eine fernmündliche oder mündliche Information des/der Aufsichtführenden oder Leiters der Ausführung des AN und der von der Auftraggeberin beauftragten Objektüberwachung.

Das Baustellen-Arbeitsschutz-Management-System (BAMS) basiert auf der vereinbarten Dokumentationssoftware „Awaro“ der Auftraggeberin und bildet die Basis einer gerichtsfesten Ereignisdokumentation zu eingetretenen baustellensicherheitsrelevanten Situationen.

Mit dem Antrag auf den Baustellenausweis sind der Auftraggeberin die Leiter der Ausführung, die Aufsichtführenden und deren Vertreter, die die Benachrichtigung zur Ereignismeldung erhalten sollen, mit Namen, E-Mail-Adresse und Handynummer zu benennen. Diese vom AN benannten Personen erhalten dann einen durch die Auftraggeberin veranlassten Zugang zu dem „Awaro“-basierten BAMS.

Die entsprechenden technischen Voraussetzungen (PC, Handy, Datenverbindung) hat der AN für diese Personen zu schaffen und für die Bauzeit vorzuhalten.

Die Meldung der Behebung baustellensicherheitsrelevanter Situationen (Freimeldung) ist nur über Awaro möglich, d.h. dass eine fernmündliche oder sonstige Freimeldung an die Auftraggeberin nur als ergänzende Information zugelassen ist und die Freimeldung über Awaro nicht ersetzt.

Solange diese Freimeldung nicht erfolgt ist, ist das Ereignis für die AG weiterhin nicht behoben.

Eine Verwarnung der jeweiligen Aufsichtführenden ergeht in Zusammenhang mit der Freimeldung zu baustellensicherheitsrelevanten Situationen, wenn:

- Aufsichtführende ihrer Informationspflicht an die Auftraggeberin und den SiGeKo nicht nachkommen und eine zeitnahe Freimeldung unterlassen;

- eine Freimeldung ohne Behebung der baustellensicherheitsrelevanten Situation vornehmen;
- eine Freimeldung veranlassen, obwohl versucht wurde, die baustellensicherheitsrelevante Situation mit nicht bestimmungsgemäßen Mitteln zu beheben, außer die dabei zum Einsatz gekommenen Maßnahmen und Materialien dienen lediglich einer provisorischen Sofortmaßnahme in Abstimmung mit der Objektüberwachung und dem SiGeKo und eine ordnungsgemäße Situation wird im Nachgang unverzüglich und fristgerecht hergestellt.

Gemäß dieser BaustellIO erteilte Verwarnungen werden personenneutral auf Basis der Nummer des Baustellendauerausweises durch die AG erfasst, verwaltet und dokumentiert.

In der Meldung zu der baustellensicherheitsrelevanten Situation erfolgt gleichzeitig die Aufforderung zur unverzüglichen Behebung des Defizites und der Pflichtverletzung.

Im Falle, dass das webbasierte BAMS-System nicht durchgeführt werden kann oder z.B. aus technischen Gründen nicht zur Verfügung steht, ergeht die Ereignismeldung an den AN per E-Mail oder mittels Awaro.

Die AG behält sich vor, das Meldewesen zu baustellensicherheitsrelevanten Situationen und Defiziten organisatorisch und technisch der Projektentwicklung anzupassen.

7.5 Gefährdungskategorie (GFK), Last-Minute-Risk-Management (LMRM)

Zur Differenzierung des Gefährdungscharakters von vorgesehenen Arbeiten, werden diese auf der Basis der SiGe-Planung, der Gefährdungsbeurteilung des AN und den Erkenntnissen aus dem Baustellenstartgespräch bzw. der fortlaufenden HSM-Besprechungen einer 4 - stufigen Gefährdungskategorisierung (GFK) zugeordnet. Diese sind: GFK 1: Ungefährlich; GFK 2: Mäßig Gefährlich, GFK 3: Gefährlich, GFK: Besonders Gefährlich.

D. H., dass die gemäß Anhang II der BaustellIV als „Besonders gefährliche Arbeiten“ eingestufte Arbeiten grundsätzlich der GFK 4 zugeordnet werden.

Für Arbeiten der GFK 4 und Arbeiten, die sich durch die Gefährdungsbeurteilung oder der örtlichen Entwicklung als „Gefährliche Arbeiten“ der GFK 3 darstellen, ist ein Last-Minute-Risk-Management (LMRM-Verfahren) vom AN und ein Freigabeprozess vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.

Die für das LMRM-Verfahren in Betracht kommenden Arbeiten der Gefährdungskategorie 3 und 4, so sie im LV nicht schon der GFK 3/4 zugeordnet sind, werden im Rahmen der HSM-Besprechungen vor Beginn der Arbeiten festgelegt und im HSM-Protokoll dokumentiert. Vor Arbeitsbeginn hat daraufhin vor Ort der Freigabeprozess durch die jeweiligen Aufsichtführenden oder Leiter der Ausführung des AN, möglichst im Beisein der AG zu erfolgen, das zu protokollieren ist. Eine LMRM-Freigabe kann in Abhängigkeit des Arbeitsfortschritts und sich verändernder Arbeitsbedingungen mehrfach notwendig sein.

Das heißt, dass durch den AG bei Arbeiten der GFK 3 bzw. insbesondere bei GFK 4 direkt vor Arbeitsbeginn die vom AN ergriffenen organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen mit den örtlichen und zeitlichen Randbedingungen und den vorher hierzu z. B. in der SiGe-Planung und insbesondere in den HSM-Besprechungen festgelegten und protokollierten Schutzmaßnahmen, auch für Dritte, vor Ort durch die Arbeitsverantwortlichen abgeglichen werden.

Terminvereinbarungen und sonstige Festlegungen für die LMRM-Vor-Ort-Freigabe sind möglichst in der HSM-Besprechung, spätestens aber 2 Werktage vor Beginn dieser Arbeiten mit der zu beteiligenden AG abzustimmen.

Für den LMRM-Freigabetermin besteht Anwesenheitspflicht des jeweiligen Leiter der Ausführung/Aufsichtführenden. Ist dieser nicht anwesend, werden die Arbeiten durch die zu beteiligenden Vertreter des AG nicht freigegeben. Vor einer protokollierten LMRM-Freigabe darf der AN mit den gefährlichen Arbeiten nicht beginnen, d.h. werden Arbeiten der GFK 3 und 4 ohne Freigabeprotokoll begonnen, werden diese durch die AG zu Lasten des AN eingestellt.

Lässt der AN trotz zuvor festgelegtem LMRM-Freigabeverfahren und -termin ohne Beteiligung des AG (OÜ/SiGeKo) oder eines von ihm bestimmten Vertreters entsprechende Arbeiten beginnen, ist die Auftraggeberin ergänzend berechtigt, eine Verwarnung gegen den jeweiligen Aufsichtführenden und soweit verantwortlich, dem DGUV-V1 § 6 Koordinator, zu erteilen. Die Verantwortlichkeit des AN für die Erfüllung seiner Arbeitsschutzpflichten sowohl gegenüber seinen Beschäftigten, also Mitarbeitern und Nachunternehmern als auch seine Fürsorgepflicht gegenüber Dritten wird durch das Freigabeverfahren nicht berührt.

7.6 Vorankündigung an das Amt für Arbeitsschutz (VA)

Gemäß BaustellV sind die dem AN beauftragten Arbeiten durch die Auftraggeberin dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz vor Beginn anzukündigen. Die Frist beträgt 2 Wochen. Der Auftraggeberin steht ergänzend zu dieser Ankündigungsfrist eine Prüf- und Bearbeitungszeit von 1 Woche zu.

Um fristgerecht die erforderliche Vorankündigung erstellen und einreichen zu können, sind spätestens **3 Wochen vor Arbeitsbeginn durch den AN** folgende Informationen an die Auftraggeberin zu liefern:

- Auflistung (Listenform als Word-Dokument) der Firmennamen und Postanschrift:
 - Haupt-Auftragnehmer,
 - der Nachunternehmer
 - der Nachunternehmer ohne Beschäftigte
- Vorgesehene Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten, getrennt je Auftragnehmer und Nachunternehmer sowie Nachunternehmer ohne Beschäftigte.

7.7 Gefährdungsbeurteilung, S-T-O-P Prinzip

Beschäftigte arbeiten weisungsgebunden. Sie können sich Gefährdungen und Belastungen, die ihre Tätigkeit mit sich bringt, deshalb nicht entziehen. Daher hat ihr Arbeitgeber diese Gefährdungen und Belastungen zu erkennen und zu minimieren.

Das 1996 in Kraft getretene Arbeitsschutzgesetz verpflichtet alle Arbeitgeber zu mehr Verantwortung am Arbeitsplatz. Im Rahmen der Liberalisierung des Arbeitsschutzes soll dem Arbeitgeber ein größerer Spielraum gewährt werden, um insbesondere speziellen betrieblichen Anforderungen besser entsprechen zu können. Mit der einhergehenden Rücknahme und Vereinheitlichung von Vorschriften, ist der Entscheidungsfreiraum für Arbeitgeber größer denn je. Damit steigt aber auch die Selbstverantwortung, wenn es darum geht, ob und mit welchen Maßnahmen die Beschäftigten gegen mögliche Risiken ihrer Tätigkeit geschützt werden sollen. Dafür trägt der Arbeitgeber die Gesamtverantwortung und ist gemäß § 5 ArbSchG verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, die u.a. auch in für Bautätigkeiten mitgeltenden Rechtsvorschriften wie Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung und Biostoffverordnung verankert ist.

Der AN hat daher auf der Basis der allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen und der strikten Wahrung des Sicherheitsgrundsatzes gem. § 4 Abs.5 ArbSchG, entsprechend dem STOP-Prinzip (**S**ubstitution-**T**echnisch-**O**rganisatorisch-**P**ersönlich), d.h. Kollektivschutz geht vor Individualschutz, unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen im SiGe-Plan und dieser BaustellIO und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange der Auftraggeberin auf der Baustelle vor Arbeitsbeginn gemäß §§ 5,6 und 12 ArbSchG eine projektspezifische Gefährdungsbeurteilung für seine geplanten Tätigkeiten aufzustellen.

Daraus müssen die für seine Leistungen erforderlichen und anzuwendenden projektspezifischen Schutzmaßnahmen, Arbeitsmittel, Verantwortlichkeiten, insbesondere zur Wirksamkeitskontrolle, eindeutig hervorgehen und festgelegt sein.

Seine Beschäftigten hat er nachweislich über die Gefährdungsbeurteilung, insbesondere aber über die daraus folgenden Schutzmaßnahmen, deren Wirksamkeitskontrolle und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten zu unterweisen.

Die Dokumentation dazu ist der Auftraggeberin und dem SiGeKo im Awaro-System zu übergeben.

Die Gefährdungsbeurteilung, als integraler Bestandteil seines projektspezifischen Arbeitsschutzmanagements, hat der AN auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen der Auftraggeberin und den arbeitsschutzrechtlichen Aufsichtsinstitutionen (Staatliches Amt für Arbeitsschutz und DGUV) auf Anforderung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. (Siehe Ausführungen unter 7.3)

Die Verantwortlichkeit des AN, insbesondere für Inhalte und Befolgung seiner Gefährdungsbeurteilung, wird durch die Maßgaben des SiGe-Plans und dieser BaustellO oder die Kenntnisnahme seiner Gefährdungsbeurteilung durch die Auftraggeberin nicht berührt.

Die projektspezifische Gefährdungsbeurteilung und insbesondere der darauf basierende und für das Montagekonzept abzustimmende Arbeitsschutz-Maßnahmenkatalog ist der AG spätestens 2 Wochen vor dem Baustellenstartgespräch zur Prüfung vorzulegen. Liegen der AG diese mit ihr abgestimmten Dokumente nicht vor Beginn der Arbeiten vor, ist ein Beginn der Arbeiten untersagt.

Für Arbeiten, an die besondere sicherheitstechnische Anforderungen gestellt werden, hat der AN auf der Grundlage der gesetzlichen Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Arbeits- / Montageanweisung (Maßnahmenpaket) zu erstellen und seinen damit auf der Baustelle betrauten Mitarbeitern dokumentiert zur Kenntnis zu bringen. Die jeweilige Arbeits- bzw. Montageanweisung muss die für eine sichere Ausführung und Umgang mit den erf. Arbeitsmitteln erf. Angaben in Abhängigkeit der baulichen Rahmenbedingungen enthalten und auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorliegen.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten des AN einzustellen. Zudem ist Sie berechtigt, dem Leiter der Ausführung des Hauptauftragnehmers, im Falle dass der Nachunternehmer gegen diese gesetzliche Bringpflicht verstößt parallel auch dem jeweiligen Nachunternehmer, eine Verwarnung zu erteilen.

7.8 Informationspflicht, Unfallmeldung, Unfalluntersuchung

Der AN hat auf Anforderung der Auftraggeberin die Informationen zu seinem Personal- und Geräteeinsatz, den von ihm vorgesehenen Materialien und Arbeitsmitteln, den Arbeitsfolgen, und dem von ihm geplanten Arbeitsfortschritt zu erteilen, damit die Auftraggeberin insbesondere gegenseitige Gefährdungen mehrerer AN erkennen kann.

Dem SiGeKo und dem BLD sind alle Arbeitsunfälle vom jeweiligen Aufsichtführenden des AN unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht des AN gegenüber Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt von dieser Mitteilung unberührt.

Im Falle eines Unfalles besteht die Auskunftspflicht auch gegenüber dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Für durch die Behörde/DGUV anberaumte Unfall-Besprechungen oder/und Begehungen zum Unfallhergang besteht für die verantwortlichen Vertreter des AN eine Teilnahme- und Auskunftspflicht.

Bei Zuwiderhandlung, d.h. ergehen keine Informationen zum vorgesehen Bauablauf oder bei ausbleibender Mitteilung eines Unfalles innerhalb von 5 Werktagen seit dem Arbeitsunfall, oder fernbleiben von terminlich abgestimmten behördlich anberaumten Besprechungen, darf die Auftraggeberin dem jeweiligen Aufsichtführenden des AN eine Verwarnung erteilen.

7.9 Personal – Einweisung

Jeder Inhaber eines Baustellendauerausweises im Kernbereich incl. Baufeld Pier G erhält vor der Ausweisausgabe durch den jeweiligen BLD eine AG seitige Einweisung über die wichtigsten Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen dieser Baumaßnahme. Diese erfolgt aktuell im

Auftrag der AG durch einen persönlich Vortragenden der INGE-SiGeKo-T3 und ggf. mittelfristig durch ein automatisiertes Einweisungsverfahren (E-Learning-Verfahren) im Logistikleitstand am Main-Gate 2.

Im Falle eines

1.) Personifizierten Einweisungs-Verfahren.

Die jeweilige Personenanzahl für eine personifizierte Einweisungsveranstaltung beträgt max. 25 Personen je Veranstaltung, aktuell COVID-19 bedingt max. 12 Personen. Die Anzahl und Namen der Einzuweisenden ist daher vom AN mit mind. 2 Tagen Vorlauf dem Logistikleitstand BLD-Kernbereich, möglichst per E-Mail, oder telefonisch unter 0157 71488262 anzuzeigen. Der BLD-Kernbereich vergibt die zur Verfügung stehenden freien Plätze Personengebunden je Veranstaltung bis das AG-Kontingent je Veranstaltung ausgeschöpft ist. Der AN hat keinen Anspruch darauf, insbesondere bei kurzfristigen Änderungen der Angemeldeten oder zusätzlichen Personen, insbesondere über das angemeldete bzw. freigegebene AN-Kontingent hinaus, die noch eine kurzfristige Einweisung erhalten sollen, auch zu erhalten. Nur Im Falle, dass noch freie Plätze je Veranstaltung vorhanden sind, kann bis 25 Personen noch kurzfristig „aufgefüllt“ werden. Für eine Einweisungsveranstaltung müssen mind. 10 Personen angemeldet sein.

Das personifizierte angemeldete AN-Personal wird zu der jeweiligen Veranstaltung aufgerufen bzw., deren persönliche Identität mit der Anmeldeliste abgeglichen. Im Falle einer Abweichung in der Anzahl oder Identität gegenüber der Anmeldung behält sich der AG vor, insbesondere bei überzähligem Personal, dieses von der Einweisungsveranstaltung auszuschließen.

Im Falle eines angemeldeten Überbedarfs wird durch den BLD-Kernbereich in Abstimmung mit FAS-TSM ein Ersatztermin, der ggf. auch kurzfristig sein kann, veranlasst bzw. vereinbart. Ein Anspruch hierauf besteht durch den AN nicht. Gleichwohl wird durch den AG/BLD-Kernbereich in Abstimmung mit FAS-TSM eine kurzfristige einvernehmliche und bedarfsgerechte Lösung angestrebt.

Im Falle eines unangemeldeten Erscheinens von Personal kann eine Einweisung nicht sichergestellt werden (s.o.).

Die Dauer der personifizierten Einweisung beträgt ca. 1 Stunde ohne An- und Abreisezeit.

Im Falle eines

2.) Automatisierten Einweisungsverfahren

Das automatisierte Einweisungsverfahren steht zu den Öffnungszeiten des Baulogistikleitstandes Kernbereich am Main-Gate 2 grundsätzlich und für diese Zeiten durchgängig zur Verfügung.

Zur Vermeidung von Wartezeiten aufgrund der beschränkten Anzahl von 6 Einweisungs-terminals und der Einweisungsdauer von mind. ca. 45 min ist eine Voranmeldung von Personal beim BLD Kernbereich erforderlich. Dieser vergibt für den AN verbindliche Zeitslots. Wird ein Zeitslot durch den AN nicht eingehalten, so wird ein neuer Zeitslot vom BLD vergeben. Dieser richtet sich ausnahmslos nach den freien Kapazitäten und kann auch eine Verschiebung auf einen nächsten Tag bedeuten.

Unabhängig welches Einweisungsverfahren der AG wählt, sind die einzuweisenden Mitarbeiter dem Baulogistikdienstleister Kernbereich mit mind. 2 Tagen Vorlauf anzumelden. Durch den BLD-Kernbereich erfolgt die zeitliche Zuweisung zu Einweisungs-Termine, die mind. montags und mittwochs stattfinden bzw. zu den Zeitslots des automatisierten Systems.

Diese Einweisung entbindet den AN nicht von seiner eigenen Pflicht zur Unterweisung seiner Beschäftigten, auch über diese Inhalte und die Ihm im Zusammenhang mit dem SIGE-Plan und der Baustellenordnung weiter vorliegenden Informationen.

Die dem SiGeKo gemäß DGUV-V1, § 13 „Pflichtübertragung“ gegenüber benannten verantwortlichen Personen des AN, insbesondere sein Leiter der Ausführung und seine jeweiligen Aufsichtführenden, erhalten durch den SiGeKo eine vertiefte, gewerkespezifische Einweisung im Rahmen der Anlaufbesprechung.

Fällt der Auftraggeberin oder dem SiGeKo auf, dass Beschäftigte des AN sich nicht entsprechend dieser Einweisung verhalten, dürfen die Auftraggeberin oder der SiGeKo die Wiederholung dieser Einweisung oder eine erneute entsprechende Unterweisung durch den AN verlangen.

Setzt der AN Beschäftigte ein, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete, weisungsbefugte Person als Ansprechpartner unmittelbar vor Ort sein.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten des AN einzustellen und ihm eine Verwarnung zu erteilen.

7.10 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der AN hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Beschäftigte eingesetzt werden, die geeignet sind und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach DGUV-V6 (ehemals BGV A3) überwacht werden. Der Nachweis hierfür ist dem RP Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, auf Verlangen vom AN vorzulegen.

7.11 Persönliche Schutzausrüstung (PSA/PSAgA)

Beschäftigte des AN müssen die der jeweiligen Tätigkeit entsprechende persönliche Schutzausrüstung vorschriftsmäßig ver- und anwenden.

Der AN ist verpflichtet, diese Ausrüstung bereitzustellen und für die nötige Unterweisung in das Tragen und für die Kontrolle des Tragens zu sorgen. Die persönliche Schutzausrüstung hat sich in einem sicheren Zustand zu befinden. Der AN ist verpflichtet, sie regelmäßig darauf zu überprüfen.

Folgende Schutzausrüstung ist im gesamten Baufeldbereich zu tragen:

- Arbeitsschutzschuhe der Schutzklasse S 3 oder Gummistiefel der Schutzklasse S5;
- Warnwesten gemäß EN ISO 20471:2013 und DIN EN 471 - Klasse 2 fluoreszierend gelb;
- Arbeitsschutzhelme gemäß DIN EN 397 müssen abhängig von der örtlichen und zeitlichen Situation, stets aber bei Kranbetrieb, Überkopfarbeiten und Arbeiten auf Hubgeräten mit der Gefahr des Anstoßens getragen werden;
- Zur persönlichen Schutzausrüstung zählt auch der Hautschutz. Die gemäß Hautschutzplan erforderlichen Mittel für die Reinigung und Pflege der Haut sind durch den AN vor Ort bereitzustellen. Auf die Anwendung ist durch den jeweiligen Aufsichtführenden hinzuwirken. Ergänzend ist in der sonnenreichen Sommerzeit eine Arm- und Beinbedeckende Arbeitskleidung und ein Nackenschutz einzusetzen.

Auf Basis seiner Gefährdungsbeurteilung hat der AN erweiterte Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und einsetzen zu lassen, wie z.B.:

- Schutzhandschuhe und -anzüge, Atemschutz, Schutzbrillen, Gehörschutz, Schwimmwesten usw.
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA), Höhensicherungsgerät

Insbesondere für den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) ist nach dem STOP-Prinzip im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob kollektive Schutzmaßnahmen wie z.B. Gerüste oder Hubgeräte geeigneter sind, da PSAgA-Systeme infolge der Kräfte die bei einem Sturz auftreten die geringste Schutzstufe darstellen.

Zudem muß ein PSAgA-System aus einem geprüften Anschlagpunkt oder – System, ausgelegt für eine Gebrauchslast je Anschlaglast von 9 KN, einem persönlich passendes Arbeitsmittel (Gurt), in Verbindung mit einer Anschlaggarnitur (Seilsystem) **und einem Höhenicherungsgerät (HSG)** bestehen. Für die Anschlaggarnitur wird grundsätzlich ein Y-System empfohlen.

Das PSAgA-Gesamtsystem, d.h. vom Anschlagpunkt bis zum Gurt, muß die entsprechenden Einzelzulassungen vorweisen und entsprechend der jeweiligen Gebrauchsanweisungen im System bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Der Anwender muß im Gebrauch des Systems bzw. der jeweiligen Gebrauchsanweisungen dokumentiert unterwiesen oder durch eine zugelassene Stelle für PSAgA zertifiziert geschult sein.

Die Zertifizierungen bzw. Nachweise sind zur Einsicht vor Ort vorzuhalten.

Insbesondere für den horizontalen Einsatz eines HSG ist darauf zu achten, dass das HSG für diesen Anwendungsfall eine Zulassung aufweist.

Werden Personen ohne die erforderliche persönliche Schutzausrüstung oder die erforderlichen Nachweise angetroffen, wird die ungenügend geschützte Person aus Sicherheitsgründen durch die Auftraggeberin vom Einsatzort verwiesen bzw. die Arbeiten eingestellt. Erst nach erfolgter Nachbesserung der PSA bzw. PSAgA dürfen die Arbeiten von dieser Person wieder aufgenommen werden.

Außerdem erfolgt bei Zuwiderhandlung, eine Verwarnung des Betreffenden, und nach wiederholter Aufforderung des Betreffenden je Vorgang ergänzend auch eine Verwarnung des Aufsichtsführenden. Auf die ergänzenden Regelungen gem. Pkt.10.2 der BaustellIO wird verwiesen.

7.12 Beseitigung baustellensicherheitsrelevanter Verstöße

Der AN ist verpflichtet, etwaige baustellensicherheitsrelevante Verstöße jeweils unverzüglich und soweit erforderlich unter Einsatz von Sofortmaßnahmen, jedenfalls aber spätestens innerhalb von 24 Stunden gemäß dieser BaustellIO abzustellen.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Beseitigung solcher Verstöße nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, diese auf Kosten des AN beseitigen zu lassen, sofern der AN eine ihm hierfür von der Auftraggeberin gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen.

Bei „Gefahr in Verzug“ sind die Arbeiten an der gefahrbringenden Örtlichkeit als Sofortmaßnahme generell unverzüglich einzustellen und Sicherungs- und Absperrmaßnahmen vom AN in eigener Verantwortung zu ergreifen. Ergänzend hat er die Auftraggeberin, die Objektüberwachung und den SiGeKo sowohl über die baustellensicherheitsrelevante Situation als auch über die von ihm bereits ergriffenen oder noch vorgesehenen Sicherungs- und Absperrmaßnahmen und weiteren Konsequenzen unverzüglich zu informieren.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden und parallel dem Leiter der Ausführung des AN eine Verwarnung zu erteilen.

7.13 Infektiöse Krankheiten – Einzuhaltende Arbeitsschutzstandards

Gesundheitsschutz bei infektiösen respiratorischen Viruskrankheiten (z.B. COVID-19)

Treten flächendeckende virale oder bakteriell bedingte Infektionskrankheiten, wie z. B. die respiratorische Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 in Verbindung mit behördlichen Schutz- und Hygienevorgaben auf, sind im Rahmen der Fürsorgeverpflichtung des Arbeitgebers - zum gegenseitigen Schutz der auf der Baustelle Anwesenden - geeignete Maßnahmen gem. den jeweils gültigen Schutzerfordernissen und staatlichen Rechtsvorschriften bzw. Arbeitsschutzregelungen durch den Auftragnehmer zu ergreifen. Die Verantwortung für die Umsetzung der notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Auftragnehmer in seiner Rolle als Arbeitgeber.

Der neue Gesundheitsschutz-Tatbestand muss in der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers aufgenommen und bei neuen Erkenntnissen bzw. ergänzenden behördlichen Vorgaben

fortlaufend angepasst werden. Darauf aufbauend sind firmen- und arbeitsplatzbezogene Schutzmaßnahmen durch den Arbeitgeber festzulegen und umzusetzen. Die Ergebnisse sind in einer schriftlichen Dokumentation (Gefährdungsbeurteilung mit Maßnahmenkatalog) zusammenzufassen.

Nachfolgend genannte Arbeitsschutzstandards sind bei der respiratorisch infektiösen Krankheit SARS-CoV-2 auf der Basis der behördlichen Schutz-Vorgaben mindestens zu beachten:

1. Mindestens 1,5 Meter Abstand halten, ist dies nicht möglich, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen
2. In die Armbeuge husten und niesen
3. Hände gründlich und regelmäßig mit Seife waschen, auf Händeschütteln verzichten
4. Wenn keine Handwaschgelegenheit vorhanden ist - Hände - Desinfektionsmittel nutzen
5. Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen
6. Pausenzeiten und Personentransporte entzerren
7. Besprechungen sowie Besprechungszeiten auf ein Mindestmaß reduzieren

Die erforderliche persönliche Hygieneausrüstung, insbesondere der Mund-Nasen-Schutz, ist durch den Arbeitgeber in ausreichendem Menge bereit zu stellen und eine Impfung seines Personals zu fördern.

Aus der Gefährdungsbeurteilung resultierende Maßnahmen sind den Beschäftigten dokumentiert zur Kenntnis, möglichst in der Landessprache, zu bringen und der AG, d. h. der Objektüberwachung und dem SiGeKo zur Kenntnisnahme vorzulegen. Alle erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen sind umgehend durch den Auftragnehmer in Eigenverantwortung unter Abstimmung mit der AG umzusetzen und einzurichten.

Der Arbeitgeber sollte betriebliche Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Die Objektüberwachung und die AG sind ebenfalls über bestätigte Infektionen zu informieren.

Eine Anpassung bzw. Reduzierung der Mindestschutzmaßnahmen entsprechend behördlicher Vorgaben ist zulässig.

Der AN hat der AG einen entsprechenden Koordinator (Pandemieverantwortlichen) mit ausreichend Entscheidungs- und Weisungsbefugnis zu benennen, der Ansprechpartner gegenüber den Gesundheitsbehörden ist.

Bei Zuwiderhandlung bzw. Nicht Einhaltung der vorgenannten Vorgaben ist die AG berechtigt, die jeweiligen Arbeiten lokal und temporär zu unterbinden und dem Auftragnehmer eine Verwarnung zu erteilen.

Die AG behält sich vor, auf der Grundlage der jeweils gültigen Rechtsvorschriften aktualisierende Anordnungen zum Gesundheitsschutz zu erlassen, die die BaustellIO ergänzen.

8. Besondere Hinweise für die Ausführung

Zur Vermeidung von Unfällen, Folgeschäden am Bestand und insbesondere Haftungsansprüchen, die aus der Missachtung von gesetzlichen arbeitsschutz- oder berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften resultieren können, wird auf die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen besonderer Wert gelegt:

8.1 Aufrechterhaltung der Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, insbesondere Flure, dürfen nicht versperrt oder mit unzulässigen Brandlasten beeinträchtigt werden. Dieses Verbot ist der Arbeitsvorbereitung und der Auswahl der Arbeitsmittel sowie der Lagerung von Material zu Grunde zu legen. Hält der AN eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Flucht- und Rettungswege für erforderlich, hat er dies der Auftraggeberin rechtzeitig vorher mitzuteilen. Eigenständig darf er die vorhandene Ausschilderung dagegen nicht verändern oder Flucht- und Rettungsweg beeinträchtigen.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen. Die Auftraggeberin ist zudem berechtigt, die Wiederherstellung ordnungsgemäßer Flucht- und Rettungswege auf Kosten des AN zu veranlassen, wenn der AN eine ihm hierfür vorher von ihr gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen.

8.2 Aufstiegs- und Montagehilfen

Nach Pkt. 7.7 dieser BaustellO hat der AN eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Daraus hat er für seine Arbeiten eine Montageanweisung zu entwickeln. Bei der dafür erforderlichen Bewertung der örtlichen Verhältnisse und der Arbeitsmittel hat er gemäß TRBS 2121 zu berücksichtigen, dass Anlege- oder Stehleitern nur für untergeordnete Arbeiten mit entsprechend einschränkenden Kriterien zulässig sind.

Es wird daher grundsätzlich empfohlen, aber insbesondere für beengte Verhältnisse konkret vorgeschrieben, statt raumgreifender Anlege- und Stehleitern oder Klein- und Rollgerüste, die in solchen Verhältnissen, insbesondere in Fluren, die Aufrechterhaltung der Flucht- und Rettungswege oft nicht mehr gewährleisten, Podestleitern oder Ein-Personen-Mastbühnen oder kleinflächige selbstfahrende Hubgeräte einzusetzen.

Zur Überbrückung von Höhenunterschieden ist eine (Rohbau-) Treppe ab 1,0 m Höhe mit beidseitigem Geländer entsprechend der DGUV-Regel 101-002 als Standard, innerhalb von Gebäuden aus nichtbrennbaren Stoffen, vorzusehen. Ausnahmsweise darf der AN statt einer Treppe zur Überbrückung solcher Höhenunterschiede Anlegeleitern verwenden, allerdings nur nach Zustimmung der AG.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solche unsachgemäßen Aufstiegs- und Montagehilfen stillzulegen und insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

8.3 Anforderungen an Einrichtungen gegen Ab- und Durchsturz

Die Elemente zur Absturzsicherung müssen der DIN EN 13374 für temporäre Seitenschutzbauteile (Schutzklasse A – Neigungswinkel < 10 °) entsprechen.

Bei den Arbeiten entstehende Öffnungen in Böden/Decken mit Abmessungen ab 0,3 m * 0,3 m bis max. 9,0 m² sind fortlaufend und eigenverantwortlich vom AN gegen Ab- und Durchsturz von Personen durch eine verschiebesichere Abdeckung zu sichern. Ab einer max. Boden-/Deckenöffnung von 9,0 m² ist ausnahmslos Seitenschutz zu verwenden.

Für begehbare Bodenabdeckungen bis 9,0 m² Gesamtfläche und max. 3,0 m Kantenlänge sind neben Stahlplatten auch Holzabdeckungen zugelassen, die der Güte- oder Sortierklasse S 10 oder MS 10 nach DIN 4074-1 (Gerüstbretter und Bohlen mit Ü-Kennzeichnung) entsprechen müssen. Entsprechendes gilt auch für den dreiteiligen Seitenschutz aus Holz. Andere Holzmaterialien, insbesondere Seekiefer- oder Mehrschichtholzplatten, sind nicht zugelassen.

Ein Seitenschutz aus Stahlrohr hat den Vorgaben der DIN EN 12811-1 zu entsprechen. Gestreiftes Warnband (Flutterband) ist als Absturzsicherung verboten.

Bei mobilen Schutzeinrichtungen, wie z. B. einem Bauzaun, ist ein Mindestabstand von 2,0 m zur Absturzkante einzuhalten.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung, insbesondere für die Materialwahl für Einrichtungen gegen Ab- und Durchsturz, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen, eine umgehende Nachbesserung mit den vertragsgemäßen Materialien zu verlangen und insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

8.4 Staubarme Arbeitsverfahren

Silikogener Staub, sog. „Bau-Staub“ ist als krebserregender Gefahrstoff gemäß GefStoffV eingestuft und mit einem Grenzwert belegt. Vor allem innerhalb von Gebäuden hat der AN zur Einhaltung dieses Grenzwertes staubminimierende Verfahren mit entsprechenden technischen Arbeitsmitteln und ggf. Ergänzungsmaßnahmen einzusetzen.

Für Trennschneidarbeiten mineralischer Materialien und Beläge ist bevorzugt Nassschneiden einzusetzen, innerhalb von Gebäuden ist aber Nassschneiden zwingend vorgeschrieben. Insbesondere Stemm-, Schleif-, Säge- und Bohrarbeiten, **die im Gebäude trocken ausgeführt** werden müssen, dürfen grundsätzlich nur mit absaugbaren Werkzeug in Verbindung mit einem **Entstauber, der mind. mit einem Filter der Klasse M, besser jedoch Klasse H** zu betreiben ist, ausgeführt werden.

Ist ein Absaugen „an der Quelle“ nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen erforderlich. Grundsätzlich sind auch bei einer Stauberfassung an der Entstehungsstelle ergänzende Staubschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Arbeitsgrenzwerte aber immer geboten und im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Dies können der Einsatz von Raumluft-Entstaubern, Türschleusen, Folien-Einhausungen und Staubschutzwände, technische Bewetterung mit Filterung, PSA und eine Kombination der vorgenannten Elemente sein.

Trockenkehren und der Einsatz von Druckluft zur Entstaubung sind gemäß Pkt. 9.12 dieser BaustellO innerhalb von Gebäuden verboten und führen zu Sanktionen.

Sack-bzw. Siloware sollte nicht innerhalb von Gebäuden oder nur als Granulat gemischt werden.

Für mobile motorgetriebene Trennschleifer wird explizit auf die folgenden Anforderungen an „Emissionsarme Baumaschinen“ verwiesen. Bei fehlendem Bauwasseranschluss dieser mobilen Geräte ist eine mobile Wasserversorgung, z. B. durch einen als Zubehör erhältlichen Druckwasserbehälter oder sonstige Maßnahmen zur Staubbiederschlagung, zwingend erforderlich.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung zum erf. Einsatz von staubarmen Arbeitsverfahren oder unterlassener Ersatzmaßnahmen, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

Müssen durch eine übermäßige und unnötige Staubbefreiung Reinigungsarbeiten oder z.B. der Ersatz von Filtereinheiten der Lüftung oder die Arbeiten im Nahbereich anderer AN eingestellt werden, gehen mögliche Folgekosten dann zu Lasten des AN.

8.5 Gerüste, Schutznetze

Der AN hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste sowie fahrbaren Arbeitsbühnen nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand vorher zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen an Gerüsten dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Außerdem hat der AN sich vor dem Benutzen ihm durch die Auftraggeberin zur Verfügung gestellter Gerüste selbst davon zu überzeugen, dass diese gebrauchstauglich und nicht gesperrt sind. Gesperrte Gerüste oder sonstige gesperrte Sicherungseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

Mängel an Gerüsten oder sonstigen Sicherungseinrichtung sind umgehend über den jeweiligen Aufsichtführenden an die Sachkundige Person des Gerüsterstellers und die Auftraggeberin zu melden. Der unsichere Arbeitsbereich ist zu verlassen. Kollegen und andere auf dem Gerüst tätige Gewerke und Arbeitnehmer sind zu informieren.

Der Gerüstersteller hat mittels unterschriebenem Aushang ein (noch) nicht freigegebenes und damit gesperrtes Gerüst bis zur Freigabe durch die Befähigte Person an den Aufgängen zu kennzeichnen.

Die Gebrauchstauglichkeit des fertiggestellten Gerüstes ist durch die Befähigte Person mittels unterschriebenem Aushang an den Aufgängen ebenfalls zu kennzeichnen.

Im Falle eines Schutznetzes ist die Gebrauchstauglichkeit von der befähigten Person im Prüfprotokoll zu bestätigen.

Beim Auf- und Abbau, insbesondere von längsorientierten Fassadengerüsten, ist im Bundesland Hessen ein mitlaufendes Sicherungsgeländer (MSG) ab der 2. Gerüstlage einzusetzen. Ab der 3. Lage (ca. 4 m Höhe) ist in Verbindung mit dem MSG die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) ergänzend und fortlaufend je Gerüstfeld zu verwenden.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Stilllegung der Arbeiten auf diesen Anforderungen nicht genügenden Gerüsten oder an solchen Sicherungseinrichtungen zu Lasten der jeweiligen AN anzuordnen und insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

8.6 Gesundheitsgefährdende Abgase und Emissionen

Die Abgase von Verbrennungsmotoren enthalten im Wesentlichen Gefährdungen durch die krebserzeugenden Dieselmotoremissionen und bei Benzinmotoren durch das giftige Kohlenmonoxid.

Die Abgase von Baumaschinen können vor allem dann zu solchen Gefährdungen führen, wenn diese Maschinen, ohne über Emissionsschutzmaßnahmen zu verfügen, mit einem geringen Arbeitsradius eingesetzt (vor allem bei handbetriebenen Baumaschinen) oder insbesondere wenn sie in geschlossenen Arbeitsbereichen (Räume, Tiefgaragen, Tunnel, tiefliegende Baugruben, Hallen, Keller etc.) ohne zusätzlichen und ausreichenden Frischluftwechsel betrieben werden. (Siehe Anforderungen gemäß Pkt. 8.7.)

Für verbaute Gräben sind fernsteuerbare Verdichtungsgeräte einzusetzen.

Im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung hat der AN zu prüfen, ob alternativ Elektro- oder Gasantriebe oder bei Verbrennungsmotoren Katalysatoren und Dieselpartikelfilter (DRPF) einen wirksamen Schutz für die Bediener der Geräte und für das Umfeld darstellen und daher zum Einsatz gebracht werden müssen.

Wird durch die Auftraggeberin festgestellt, dass in geschlossenen Arbeitsbereichen Dieselmotoren ohne Rußpartikelfilter oder gleichwertige Technik oder Benzinmotoren ohne ausreichende technische Zwangsbelüftung oder ohne einen Anschluss an eine Absauganlage oder ohne Katalysator fahrlässig oder vorsätzlich eingesetzt werden, ist sie berechtigt, Baumaschinen mit solchen Motoren sofort stillzulegen. Müssen aus Sicherheitsgründen auch die Arbeiten umliegender Gewerke eingestellt werden, gehen mögliche Folgekosten dann zu Lasten des AN.

Emissionen aus Beschichtungsarbeiten, insbesondere Arbeiten mit Epoxidharzen und lösemittelhaltigen Stoffen, ist ggf. mit technischer Zwangsbelüftung zu begegnen. Dies hat der AN im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung zu bewerten.

Bei Elektro- und Schutzgasschweißarbeiten hat der AN auf eine freie Lüftung zu achten oder technische Be- und Entlüftung sicherzustellen. Schweißarbeitsplätze hat er gegen andere Arbeitsplätze durch Aufstellen von Sichtschutz- und Prallwänden abzuschirmen.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die vorgenannten Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

8.7 Baumaschinen und Geräte

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese Unterlage ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und ihm eine Verwarnung zu erteilen.

Auf Baustellen der Auftraggeberin dürfen nur Baumaschinen und mobile Maschinen eingesetzt werden, die die nachfolgenden Abgasstandards und Emissionsklassen gemäß EU-NRMM-Richtlinie (Non Road Mobile Machinery) 97/68/EG von 1997 und 99/96/EG von 1999 einhalten.

8.7.1 Geforderte Abgasstandards für Dieselmotoren

Leistungsklasse	Abgasstandard für Baumaschinen	Selbstfahrende Arbeitsmaschine mit Typzulassung des Motors nach LKW-Standard	Mobile Maschinen und Geräte mit konstanter Motordrehzahl
ab 19 kW bis < 37 kW	Stufe IIIA (Richtlinie 97/68/EG)	Mindestens Euro IV (Richtlinie 99/96/EG)	Partikelfilter (werkseitig oder nachgerüstet)
ab 37 kW bis < 56 kW	Stufe IIIB (Richtlinie 97/68/EG)	Mindestens Euro IV (Richtlinie 99/96/EG)	Partikelfilter (werkseitig oder nachgerüstet)
ab 56 kW bis 560 kW	Stufe IIIB oder IV (Richtlinie 97/68/EG)	Mindestens Euro IV (Richtlinie 99/96/EG)	Partikelfilter (werkseitig oder nachgerüstet)

Maschinen, die die jeweilige Abgasstufe nicht erreichen, dürfen dennoch eingesetzt werden, wenn sie mit einem den nachfolgenden Zertifizierungsverfahren entsprechenden Dieselmotorenpartikelfilter (DPF) nachgerüstet sind:

- Stufe PMK 2 gemäß Anlage XXVII zur Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Klasse 1 oder 2, Reduktionsstufe 01 der UNECE Richtlinie No. 132 (United Nations Economic for Europe) zur Nachrüstung von Partikel- und Nox-reduzierenden Abgasnachbehandlungssystemen

- Qualitätssiegel des Förderkreis Abgasnachbehandlungsanlagen für Dieselmotoren (FAD)
- Gütesiegel des VERT-Vereins (Vert-Filterliste) oder Konformitätsbescheinigung gemäß der Luftreinhalteverordnung der Schweiz (BAFU-Liste)

Dieselaggregate < 19 kW und > 560 kW werden von dieser Regelung infolge derzeit noch nicht vorhandener Filtertechnik ausgenommen. Bei Kleingeräten ist jedoch zu prüfen, ob ein Elektro- oder Gasantrieb als subsumierende Maßnahme möglich ist.

8.7.2 Geforderte Abgasstandards für Fremdzündungsmotoren (Ottomotoren)

2-Takt-Motoren, die von der Richtlinie 97/68/EG nicht erfasst werden oder dieser nicht entsprechen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Maschinen und Geräte, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 97/68/EG fallen, müssen folgende Abgasgrenzwerte der Richtlinie 2002/88/EG einhalten:

- Handgehaltene Geräte: Stufe II der Klasse SH
- Nicht handgehaltene Geräte: Stufe I oder Stufe II der Klasse SN

In seiner Geräteliste hat der AN für die von ihm vorgesehenen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren (auch mobile Kleingeräte) die erforderlichen Angaben zu den Abgasstandards zu nennen und diese Liste vor Baubeginn in digitaler Form der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen (BAMS/Awaro).

Maschinen und Geräte, die diesen Anforderungen oder den Angaben des AN nicht entsprechen, darf die Auftraggeberin zu Lasten des fahrlässigen oder vorsätzlichen AN stilllegen lassen. Falschangaben des AN werden nach Pkt. 10 der BaustellIO geahndet.

8.8 Transport und Lagerung von Material

Der AN ist für die ordnungsgemäße und sichere Lagerung seines Materials und seiner Ausrüstung verantwortlich. Dritte dürfen durch diese Lagerung nicht beeinträchtigt werden.

Dabei ist auf den Erhalt der Tauglichkeit und Sauberkeit von Material und Ausrüstung zu achten - z. B. sind Lüftungskanäle und Leitungsrohre nur geschottet und abgedeckt zu lagern. Offene Enden montierter Kanäle und Rohre sind arbeitstäglich gegen Verschmutzen zu verschließen.

Dem BLD und der Auftraggeberin ist jederzeit Zutritt zu gewähren, um Transport und Lagerung von Material zu kontrollieren.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zu vertragsgemäßigem und sicherem Transport oder vertragsgemäßer und sicherer Lagerung von Material nicht nach, ist die Auftraggeberin bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung berechtigt dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen und eine Nachbesserung zu verlangen. Zudem ist die AG berechtigt, diesen fahrlässigen der vorsätzlichen Transport oder diese Lagerung auf Kosten des AN durchführen oder Fehler dabei beseitigen zu lassen, sofern der AN eine hierfür von der Auftraggeberin gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen.

8.9 Stromversorgung/Abzuhängende Einrichtungen

Ist dem AN nicht bekannt, ob die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Stromversorgung gegen Fehlerstrom abgesichert ist, muss er eine mobile Fehlerstromschutz-Einrichtung zwischenschalten.

Der AN darf nur Leitungsroller der Kategorie H07-RN-F mit Spritzschutzklappen, isoliertem Griff und Überhitzungsschutz einsetzen. Ein Hintereinanderschalten mehrerer Leitungsroller ist untersagt. Bei Kabelausrollung, insbesondere in Flucht- und Rettungswegen (Flur und Treppenhaus), ist auf stolperfreie Kabelführung zu achten. Die Kabel sind zu fixieren und insbesondere bei Querungen am Boden mit Schutzmaßnahmen oder an Decken aufgehängt zu verlegen.

Müssen Kabel oder sonstige Einrichtungen abgehängt werden, dürfen diese nicht an Einrichtungen des Brandschutzes, insbesondere nicht an der Verrohrung der Sprinkleranlage oder der Kabelführung der Brandschutzanlage, befestigt werden.

Lose Kabelenden, Deckenmodule etc. sind derart auf- oder abzuhängen, dass jederzeit eine Mindestdurchgangshöhe von 2,0 m gewährleistet und ein Kontakt, insbesondere mit stromführenden oder verletzenden Teilen, ausgeschlossen ist. Die Kabelenden sind aufzuwickeln und insbesondere abisolierte und gespleißte Enden dürfen, auch während der Montage und stromlos, nur nach oben gebogen oder aufgewickelt abgehängt werden.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen und vom AN sofortige Nachbesserung zu verlangen.

8.10 Arbeiten im Bereich von Stromversorgungseinrichtungen

Bei Arbeiten im Bereich von Anlagen mit Hoch- oder Niederfrequenzspannung und im Nahbereich von Stromversorgungseinrichtungen hat der AN besondere Schutzvorkehrungen für Menschen, Maschinen und Arbeitsmittel zu treffen.

Vor Beginn von Arbeiten an Hoch- oder Niederfrequenzanlagen hat der AN dafür einen Aufsichtführenden zu benennen. Die Aufnahme solcher Arbeiten hat der AN der Auftraggeberin rechtzeitig anzuzeigen, damit die erforderlichen Unterweisungen von den für diese Anlagen oder Einrichtungen Verantwortlichen vorher vorgenommen werden können.

Seine Beschäftigten hat der AN entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften, die sich mit spannungsführenden Teilen befassen, rechtzeitig vor Beginn solcher Arbeiten dokumentiert zu unterweisen. Dieses Dokument hat der AN der Auftraggeberin auf Verlangen zu zeigen.

Der erforderliche Sachkundenachweis für Arbeiten unter Spannung muss im Bereich solcher Arbeiten zur jederzeitigen Einsicht vorliegen.

Für Montagearbeiten bei Arbeiten an oder in der Nähe von ungeschützten aktiven (unter Spannung stehenden) Teilen elektrischer Anlagen, wo die Gefahr durch Einwirkung des elektrischen Stromes auf den Menschen besteht, sind keine leitenden Arbeitsmittel wie z.B. Gerüste/Leitern/Tritte aus Alu oder Stahl zugelassen. Es sind Arbeitsmittel z.B. aus nicht leitenden Materialien wie Holz oder Glasfaser verstärktem Kunststoff oder trennende Unterlagen zu verwenden, die die Gefahr einer Körperdurchströmung beim Berühren spannungsführender Teile vermindern.

Freie abzuhängende stromführende Kabelenden aus dem Deckenbereich dürfen generell nicht unter 2,0 m über OKFF enden und dürfen kein freies unisolierte Litzenenden aufweisen.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und den verantwortlichen Personen eine Verwarnung zu erteilen und vom AN sofortige Nachbesserung zu verlangen.

8.11 Gefahr des Versinkens

Bei Arbeiten mit einer Gefahr des Versinkens hat der AN geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere gegen Abstürzen von Beschäftigten, und geeignete Mittel zur Personenrettung vorzusehen, zu unterhalten und seine Beschäftigten in den Gebrauch dieser Maßnahmen und Mittel zu unterweisen. Den Nachweis darüber hat der AN gegenüber der Auftraggeberin zu führen.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, den verantwortlichen Personen eine Verwarnung zu erteilen.

8.12 Anschläger

Setzt der AN Großgeräte ein, hat er Anschläger einzusetzen und einzuweisen. Sie müssen vor Ort erkennbar in ihrer speziellen Funktion ausgewiesen sein, etwa durch Schilder an Kleidung und/oder Helmen.

Die Verständigung bei Großgeräteeinsätzen hat ausschließlich über Funksprechverkehr (z. B. zwischen Kranführer und Anschläger etc.) stattzufinden.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, den verantwortlichen Personen eine Verwarnung zu erteilen.

8.13 Gebrauchsüberlassung gemeinsam genutzter Sicherungseinrichtungen

Für den Fall, dass der AN Sicherungseinrichtungen (z.B. Gerüste, Geländer, etc.) von anderen ausführenden AN (Vorgewerken) übernehmen und nutzen möchte bzw. an andere ausführende AN weiter überlässt, gilt Folgendes:

Eine Gebrauchsüberlassung von Sicherungseinrichtungen Dritter bedarf einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Übernehmenden und dem Überlasser.

Grundsätzlich dürfen Sicherungseinrichtungen von Dritten nur dann durch einem AN betreten werden, wenn diese für die Ausführung der vertraglichen Nutzung des jeweiligen AN bestimmt sind. Der AN verpflichtet sich seine Mitarbeiter sowie die von ihm beauftragten Nachunternehmer entsprechend anzuweisen und eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung zu untersagen und zu verhindern. Darüber hinaus besteht ein Betretungs- bzw. Nutzungsrecht nur für in die konkrete Nutzung eingewiesene Personen.

Die Gebrauchsüberlassung von gemeinsam genutzten Sicherungseinrichtungen zwischen dem Überlasser und dem Übernehmenden ist gemeinsam unter Beteiligung der AG zu protokollieren. Darin ist insbesondere die Art der Sicherungseinrichtung, die räumliche Anordnung und Lage, der gebrauchstaugliche Zustand der übergehenden Sicherungseinrichtung mit Bestandsfotos und der Zeitpunkt des Übergang der Verantwortlichkeit zur Verkehrssicherungspflicht zu dokumentieren. Mängel sind vorab durch die OÜ festzustellen und durch den Überlasser zu seinen Lasten kurzfristig zu beheben. Dazu ist das Überlassungsbegehren der OÜ rechtzeitig, d.h. 2 KW vor Übergabe anzumelden.

Das Gebrauchsüberlassungs-Protokoll ist durch den Überlasser anzufertigen und an die Beteiligten zu verteilen. Bei einer weiteren Überlassung ist erneut ein Gebrauchsüberlassungs-Protokoll durch den aktuellen verantwortlichen AN mit Beteiligung der AG zu veranlassen.

Während einer Gebrauchsüberlassung trägt der Übernehmende hinsichtlich der Sicherungseinrichtung die jeweilige Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltungspflicht.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und den verantwortlichen Personen eine Verwarnung zu erteilen.

8.14 Montagearbeiten

Zusammenfassend gilt für Montagearbeiten:

- Das Freigabescheinverfahren für „Feuergefährliche Arbeiten“ ist einzuhalten.
- Ein gesicherter Transport, Lagerung und Einsatz von Druckgasen ist zu beachten.
- Das Trennschneiden von Werkstoffen wie Rohre, Stahl-Alu- und Kunststoffprofile ist funkenarm z.B. durch Sägen oder durch Schneiden mittels Scheren zu vollziehen, Flexen ist grundsätzlich verboten und nur mit Ausnahmegenehmigung unter Einsatz von Prallwänden möglich. Für das Entgraten sind entsprechende Tools einzusetzen.

- Montagearbeiten, insbesondere Schweiß- und Lötarbeiten, sind von Anlege- und Stehleitern aus nicht zulässig. Stattdessen sind Podestleitern, Hubgeräte, Gerüste oder sonstige Arbeitsbühnen mit standsicherem Arbeitsplatz, ab 2,0 m Höhe mit Absturzsicherung, zu verwenden;
- Bei Schweißarbeiten mit starker Rauchgasentwicklung und bei Schweißen von Edelstahl (Chrom VI) ist techn. Bewetterung bzw. Absaugung, insbesondere in Medienkanälen und Untergeschosse bzw. geschlossenen Räumlichkeiten, einzusetzen.
- Schweißarbeiten sind generell mit Sichtschutzwänden für Dritte auszuführen;
- Elektrokabel und Kabelroller müssen der Spezifikation H07RN-F entsprechen und für den „rauen Betrieb“ für Baustellen zugelassen sein. Ein Hintereinanderschalten mehrerer Kabelroller ist untersagt. Freie abzuhängende Kabelenden aus dem Deckenbereich dürfen generell nicht unter 2,0 m über OKFF enden.
- Bei Arbeiten an oder in der Nähe von ungeschützten aktiven (unter Spannung stehenden) Teilen elektrischer Anlagen, wo die Gefahr durch Einwirkung des elektrischen Stromes auf den Menschen besteht, sind keine leitenden Arbeitsmittel wie z.B. Gerüste/Leitern/Tritte aus Alu oder Stahl zugelassen. Es sind Arbeitsmittel z.B. aus nicht leitenden Materialien wie Holz oder Glasfaser verstärktem Kunststoff oder trennende Unterlagen zu verwenden, die die Gefahr einer Körperdurchströmung beim Berühren spannungsführender Teile vermindern. Kabelenden dürfen keine freien Litzenenden aufweisen.
- Müssen Einbauteile montagebedingt in das Lichtraumprofil von 2,0 m über OKFF hineinragen, sind Sie, insbesondere in und an Flucht- und Rettungswegen, gegen Anstoßen und Beschädigung zu sichern. Ein versperrter Flucht- und Rettungsweg ist durch Ersatzmaßnahmen, z.B. durch eine gestaffelte Montage und seiner Verlegung, aufrecht zu erhalten;
- Für den Transport und Einbau von großen, sperrigen und schweren Werkstücken ist die Lasthandhabungsverordnung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu beachten und entsprechend ergonomische Transporthilfen, Manipulatoren oder Materialkrane, wenn in der Örtlichkeit möglich, einzusetzen;
- Abdeckungen von Wand- und Bodenöffnungen mit Ab- und Durchsturzgefahr oder Arbeitsbühnen in Schächten, die für Montagearbeiten geöffnet werden müssen, sind bei größeren Arbeitsunterbrechungen als auch arbeitstäglich, und entsprechend den Fortgang der Einbauarbeiten fortlaufend funktional angepasst, durch den AN der Sie öffnet verkehrssicher zu schließen bzw. zu sichern. Gleiches gilt für Umwehrungen, Absperungen und ggf. weitere Sicherungseinrichtungen. Die Verantwortlichkeit des DGUV-V1.§ 6 Koordinator ist zu berücksichtigen und seine sicherheitstechnischen Weisungen sind zu beachten und einzuhalten;
- Für Arbeiten in abgehängten Decken oder Zwischendecken sind entsprechend für die Rasterung der Unterkonstruktion der Decken geeignete Hubgeräte mit Fahrkörben einzusetzen, die ein gefahrloses Durchfahren der Unterkonstruktion und Arbeiten an/in der Decke ermöglichen. Anlegeleitern und insbesondere in der Höhe nicht ausreichende Stehleitern sind nicht zugelassen;
- Der Einsatz von Verbrennungsmotoren ist in geschlossenen Räumen und offene Räume mit geringem Luftaustausch verboten;
- Es sind grundsätzlich staubarme Arbeitsverfahren z.B. für Bohr-, Stemm-, Schleif- und Reinigungsarbeiten sowie beim Umgang mit fasergebunden (Dämm)-Stoffen einzusetzen;
- Das Erlaubnisscheinverfahren für Arbeiten der Gefährdungskateg. 3+4 ist einzuhalten.
- Die Teilnahme an HSM-Besprechungen und Begehungen ist verpflichtend einzuhalten.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und den verantwortlichen Personen eine Verwarnung zu erteilen.

9. Verbote

9.1 Alkohol-, Medikamenten- und Suchtmittelverbot

Beschäftigte und Besucher des AN, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss besteht, hat der AN unverzüglich aus dem Kernbereich zu entfernen. Unterlässt der AN dies trotz Fristsetzung, darf die Auftraggeberin diese Personen selbst entfernen lassen. Sie ist außerdem berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen und ergänzend Anzeige zu erstatten.

9.2 Rauchverbot und Verbot von offenem Feuer

Im Kernbereich besteht ein generelles Rauchverbot und Verbot von offenem Feuer. Dies gilt auch innerhalb von Fahrzeugen sowie Sozial- und Pausenräumen. Ausgenommen vom Rauchverbot sind speziell gekennzeichnete Bereiche.
Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen und ergänzend Anzeige zu erstatten.

9.3 Waffenverbot

Waffen dürfen nicht in den Kernbereich gebracht werden. Dieses Verbot umfasst das Einbringen von Waffenteilen, Munition und pyrotechnischen Erzeugnissen.
Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen und ergänzend Anzeige zu erstatten.

9.4 Werbungs- und Plakatierungsverbot

Ergänzend zu 2.2.7 der ZVB-B gilt:

Ohne Zustimmung der Auftraggeberin ist es insbesondere verboten, im Kernbereich Plakate anzubringen, Bauschilder aufzustellen oder Wände zu beschriften, Flugblätter oder Druckschriften zu verteilen. Ebenfalls verboten ist das Sammeln von Unterschriften und Geld- oder Sachspenden. Davon ausgenommen sind besondere Anlässe von Beschäftigten des AN wie Dienstjubiläen, Geburtstag, Hochzeit etc.. Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

Darüber hinaus ist Ziffer 4.4 der BaustellO zu beachten.

9.5 Glücksspielverbot

Glücksspiele jeglicher Art sind im Kernbereich verboten. Dies schließt das Organisieren, Durchführen oder das zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten dafür mit ein.
Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen und ergänzend Anzeige zu erstatten.

9.6 Verkaufs- und Vermietungsverbot

Ohne Zustimmung der Auftraggeberin ist es verboten, gewerblich Waren im Kernbereich zu verkaufen oder zu vermieten oder für solchen Verkauf oder solche Vermietung zu werben.
Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

9.7 Essen und Trinken

Der Verzehr von Essen ist nur in den dafür vorgesehenen Sozial- und Pausenräumen gestattet. Coffee-To-Go, alkoholische Getränke, Säfte und zuckerhaltige Limonaden sind zum Verzehr in den Gebäuden des Kernbereichs, insbesondere während der Ausbauphase, außerhalb von Sozial- und Pausenräumen nicht zugelassen. Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen eine Verwarnung zu erteilen.

9.8 Notdurft

Das Verunreinigen des Kernbereichs durch Notdurft ist verboten. Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen und ergänzend Anzeige zu erstatten.

9.9 Einsatz von Tonträgern

Sowohl der Einsatz von Tonträgern und Radiogeräten mit Raumbeschallung als auch die Nutzung von ohrumschließenden oder ohraufliegenden Bügelkopfhörern oder In-Ear-Kopfhörern ist im Kernbereich untersagt. Ausgeschlossen sind erforderliche Gehörschutzmaßnahmen.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen eine Verwarnung zu erteilen.

9.10 Versperren von Sicherheitseinrichtungen

Es besteht Parkverbot vor Sicherheits-, Brandmelde- und Rettungseinrichtungen, auf Flucht- und Rettungswegen, vor Hydranten, auf ausgewiesenen Sperrflächen und Rettungszufahrten.

Verstößt der AN gegen dieses Verbot, darf die Auftraggeberin das Fahrzeug abschleppen lassen, wenn der AN es trotz Fristsetzung nicht entfernen lässt. Dies ist auch dann zulässig, wenn der Fahrer nicht binnen 2 Stunden auf der Baustelle ausfindig gemacht werden kann. Die Kosten des Abschleppens hat dann der AN zu tragen.

Ferner ist das Versperren von Flucht- und Rettungswegen durch Materiallagerung etc. verboten. Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, das Material, zu Lasten des AN beseitigen zu lassen und dem Aufsichtsführenden eine Verwarnung zu erteilen.

9.11 Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen

9.11.1 Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen

Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen wie. z. B. Verkehrswege, Treppen, Gerüste, Absperrungen, Beschilderung, Beleuchtung, Absturzsicherungen, Abdeckungen, Gerüste etc. darf der AN nicht eigenmächtig, also ohne vorherige Abstimmung mit der Auftraggeberin, so verändern, dass ihre Schutzfunktion beeinträchtigt oder gar aufgehoben wird.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen und ergänzend Anzeige zu erstatten.

9.11.2 Versperren von Meldeeinrichtungen für den Alarm- oder Notfall

Werden AG- seitige Meldeeinrichtungen für den Alarm- oder Notfall (z. B. Mobile Brandmeldesystem (MOBS)) versperrt, die Stromversorgung dazu außer Kraft gesetzt oder werden diese Einrichtungen anderweitig manipuliert, so dass ihre Schutzfunktion beeinträchtigt oder sogar aufgehoben wird, oder werden diese Einrichtungen missbraucht, ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen und ergänzend Anzeige zu erstatten. Ist der AN für einen fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlalarm verantwortlich, hat er die Folgekosten dieser Fehlalarmierung zu tragen.

9.11.3 Missbrauch von SOS-Boxen und Notfallmeldesystem

Zur Meldung eines Alarm- oder Notfalls befinden sich im Kernbereich „SOS-Boxen“ und funkbasierte Meldeeinheiten in den Gebäuden. Jede SOS-Box beinhaltet ein funkbasiertes mobiles Brandmeldesystem (MOBS) und für die Erstversorgung vorgesehene Erste-Hilfe-Material, eine kranbare Trage und weiteres Werkzeug für eine Bergung.

Werden Notfallhilfsmittel aus den SOS-Boxen oder Melder in den Gebäuden missbraucht oder gar entwendet, ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen und ergänzend Anzeige zu erstatten.

9.12 Staubfreisetzung innerhalb von Gebäuden

Staubfreisetzende Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel innerhalb von Gebäuden sind ohne eindämmende Maßnahmen untersagt. Trockenkehren und der Einsatz von Druckluft zur Entstaubung oder andere staubaufwirbelnde Verfahren sind verboten.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten einzustellen und dem Aufsichtsführenden entsprechend der Maßgaben in Pkt. 8.4 BaustellIO eine Verwarnung zu erteilen.

9.13 Verbot konventioneller Baustrahler in Gebäuden

Innerhalb von Gebäuden ist für das Ausleuchten des Baufeldes der Einsatz von konventioneller Baustrahler mit brandfördernden Halogen-Leuchtmittel (Heißeuchten) verboten.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, den verantwortlichen Personen gem. Pkt. 5.6 BaustellIO eine Verwarnung zu erteilen.

10. Konsequenzen

Die Auftraggeberin ist berechtigt, Personen und Unternehmen, die gegen die Bestimmungen dieser BaustellIO, insbesondere die Verbote in Pkt. 9, gegen die Regelungen eines Logistikhandbuches, die geltende Brandschutzordnung oder gegen die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder sicherheitsrelevanten Anweisungen der Verantwortlichen der Auftraggeberin (wie AG-seitige Projektleitung, Objektüberwachung, BLD und weisungsbefugten SiGeKo) nicht Folge leisten, mittels Verwarnverfahren zu ahnden.

Unabhängig von der unter den nachfolgenden Pkt. 10.1 - 10.3 aufgeführten gestuften Vorgehensweise behält sich die AG in Abhängigkeit der Schwere eines Verstoßes, wie z.B. bei grober Fahrlässigkeit, bei Vorsatz oder z.B. Gefährdung des Flugbetriebes, den umgehenden Entzug des Fraport-Ausweises bzw. entsprechenden Baustellenausweis (Tages –oder Dauerausweis) in Verbindung mit einem dauerhaftem Verweis vom Gelände der Fraport AG, ggf. unter Einsatz der Fraport-Security oder Polizei, vor.

10.1 Sanktionen bei Verstößen einzelner Personen

- Beim ersten persönlichen Verstoß wird die dafür verantwortliche Person verwarnt und der sie beschäftigende AN zur umgehenden Behebung der Beanstandung aufgefordert. Die Daten zu dieser Verwarnung werden AG-seitig aufgenommen und verwaltet.
- Beim zweiten persönlichen Verstoß wird die Person erneut verwarnt und für eine Woche ab dem Folgetag von der Baustelle verwiesen. Der entsprechende Baustellenausweis (Tages – oder Baustellendauerausweis) der Person wird daher für diese Zeit von der AG gesperrt. Ein temporärer Zugang mittels Tagesausweis ist während dieser Sperrzeit ausgeschlossen. Zur Aufforderung des AN, Datenaufnahme und Erfassung, gilt der vorherige Absatz entsprechend. Vom AN wird eine dokumentierte Nachunterweisung der Person verlangt. Auf Aufforderung der Auftraggeberin ist ihr der entsprechende Nachweis vorzulegen.
- Ein dritter persönlicher Verstoß und Verwarnung führt zum dauerhaften Verweis der Person aus dem Projektbereich und einem dauerhaften Entzug des entsprechenden Baustellenausweises (Tages –oder Dauerausweis) sowie eines ihr bereits erteilten Fraport-Ausweises. Ein temporärer Zugang mittels Tagesausweis ist während dieser Sperrzeit ausgeschlossen. Der die Person beschäftigende AN hat für Ersatz zu sorgen. Ein erforderliches neues Anmeldeverfahren für diesen Ersatz mit der damit verbundenen Dauer u. a. für die Erteilung neuer Ausweise geht zu Lasten des AN.
- Nimmt der von mehreren AN benannte gemeinsame DGUV- V1 § 6 Koordinator seine Koordinierungs- und Aufsichtspflicht nicht wahr, ist die Auftraggeberin berechtigt, ihn zu verwarren und nach 2 Verwarnungen seinen Austausch durchzusetzen. Die AN haben dann einen neuen gemeinsamen Koordinator auszuwählen, zu bestellen und der Auftraggeberin zu benennen. Im Falle das keine Benennung durch die AN erfolgt, behält sich die AG vor durch Anordnung einen DGUV-V1 § 6 Koordinator der AN zu bestimmen.
- Nimmt der benannte Pandemieverantwortliche seine Koordinierungs- und Aufsichtspflicht und insbesondere seine Auskunftspflicht gegenüber der AG und den Gesundheitsbehörden nicht wahr, ist die Auftraggeberin berechtigt, ihn zu verwarren und spätestens nach 2 Verwarnungen seinen Austausch durchzusetzen.

10.2 Ergänzende Regelungen bei Verstößen

- Bei Gefährdungen seines Personals oder seiner Nachunternehmer z.B. durch fehlerhafte oder unterlassene sicherheitsorientierte Organisation des Bauablaufs oder eine Ausführung die gegen die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstößt oder gem. den vertraglichen Vereinbarungen und gem. den gesetzlichen Vorgaben der DGUV und des ArbSchG z.B. erf. Unterlagen nicht erstellt, oder sein Personal oder seine Nachunternehmer und Leiharbeiter nicht in diese Unterlagen unterweist, wird der AN verwarnt.

Daneben kann ihm die Auftraggeberin eine angemessene Frist zur Behebung dieses Defizits setzen und erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Sollte der AN die ihm gesetzte Frist tatsächlich verstreichen lassen, ist die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Kündigung kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Die Abrechnung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 3 VOB/B.

- Liegt ein persönliches Fehlverhalten des ausführenden Personals, der Nachunternehmer oder der Leiharbeiter darin begründet, dass die erforderlichen sicheren Arbeitsmittel oder die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht durch den AN zur Verfügung gestellt werden, wird statt der Person der AN verwarnet. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, die erforderlichen sicheren Arbeitsmittel oder die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen. Hierfür kann die Auftraggeberin eine angemessene Frist setzen und erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Im Falle des fruchtlosen Verstreichen Lassens dieser Frist ist die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Kündigung kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Die Abrechnung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 3 VOB/B.
- Falls unwahre, unvollständige oder fehlende, obwohl erforderliche Angaben, oder Angaben, die eine nicht ausreichende Qualifikation des vom AN einzusetzenden Personals, seiner Nachunternehmer oder seiner Leiharbeiter in den Antragsunterlagen zum Baustellenausweis oder zum Fraport-Ausweis stehen, ist die Auftraggeberin berechtigt, diese vom AN vorgesehenen Beschäftigten aus dem Kernbereich zu verweisen und dem AN eine Verwarnung zu erteilen. Im Verweiskeit hat der AN für unverzüglichen Ersatz zu sorgen.
- Für den Fall unwahrer, unvollständiger oder fehlender, obwohl erforderlicher Angaben, zu den vom AN vorgesehenen Arbeitsverfahren und Arbeitsmitteln ist die Auftraggeberin berechtigt, dem AN eine Verwarnung zu erteilen.
- Will der AN Nachunternehmer einsetzen, die nicht vorher durch die Auftraggeberin freigegeben worden sind oder ihr gar nicht zur Freigabe gemeldet wurden, darf die Auftraggeberin die Fortführung dieser Arbeiten untersagen, diese Nachunternehmer aus dem jeweiligen Projektbereich verweisen, einen ggf erteilten Baustellenausweis (Tages- oder Dauerausweis) und ggfls. Fraport-Ausweis dem nicht freigegebenen Nachunternehmer entziehen und den verantwortlichen auftraggebenden AN verwarnen.

10.3 Sanktionen bei Verstößen weisungsbefugter Personen

- Nach 3 Verwarnungen an einen Aufsichtführenden oder einen Leiter der Ausführung erfolgt ein 1-wöchiger Verweis aus dem Kernbereich und die Sperrung des entsprechenden Baustellenausweises (Tages – oder Dauerausweis) und eines bereits erteilten Fraport-Ausweises für diese Person und Dauer. Ist aus wichtigem Grunde in der Sperrzeit eine Anwesenheit der betroffenen Person unabdingbar zum Projektfortschritt erforderlich und nicht durch Ersatzpersonal leistbar, ist die Erfordernis der AG begründet zur Zustimmung vorzulegen. Ein Zugang während der Sperrzeit ist nur mittels einmaligem und auf einen Tag befristeten Tagesausweis möglich, der die Sperrzeit automatisch verlängert. Die dazugehörigen Daten werden AG-seits aufgenommen und verwaltet. Der AN hat umgehend für eine Vertretung zu sorgen und die Auftraggeberin darüber zu unterrichten.
- Nach 5 Verwarnungen an einen Aufsichtführenden oder einen Leiter der Ausführung erfolgt ein dauerhafter Verweis aus dem Projektbereich sowie die Sperrung und der Einbehalt eines entsprechenden Baustellenausweises (Tages – oder Dauerausweis) und eines bereits erteilten Fraport-Ausweises für diese Person und Dauer. Ist aus wichtigem Grunde in der Dauer-Sperrzeit eine Anwesenheit des betroffenen Führungspersonales unabdingbar für den Projektfortschritt erforderlich und nicht durch Ersatzpersonal leistbar, ist die Erfordernis der AG vorab rechtzeitig begründet zur Zustimmung vorzulegen. Ein Zugang ist nur mittels eines eintägig befristeten

Tagesausweis, der auf max. 3 Einzeltag für die gesamte Dauer-Sperrzeit begrenzt ist, möglich. Die dazugehörigen Daten werden AG-seits aufgenommen und verwaltet. Der AN hat umgehend für eine Vertretung zu sorgen und die Auftraggeberin darüber zu unterrichten. Ein erforderliches neues Anmeldeverfahren für diesen Ersatz mit der damit verbundenen Dauer u. a. für die Erteilung neuer Ausweise geht zu Lasten des AN.